

Thematischer Bericht

Beitragssätze: Gerechtigkeit und soziale Nachhaltigkeit europäischer Renten

ETUC SociAll Projekt

Autoren:

Tiziana Tafaro

IOA-Versicherungsfachfrau

Fabio Porcelli

*Leiter der Abteilung
Sozialversicherungssysteme,
Finanzpolitik und Steuern, UIL*



Index

1.	EINLEITUNG	3
2.	BEITRAGSSÄTZE UND EINKOMMEN VON ARBEITNEHMERN UND SELBSTÄNDIGEN	3
2.1.	BEITRAGSSATZ FÜR ALTERSRENTE, VORRUHESTAND UND HINTERBLIEBENENLEISTUNGEN IN EINZELNEN LÄNDERN	8
3.	RENTENEINKOMMEN	18
4.	RENTENSYSTEME UND LEBENSERWARTUNG	23
4.1.	ÜBERSICHT DER EINZELNEN LÄNDER	26
5.	FINANZVERWALTUNGSSYSTEME	31
6.	EUROPÄISCHE STAATLICHE RENTENSYSTEME UND BERECHNUNG DER RENTENLEISTUNGEN	35
6.1.	SYSTEME DER EINZELNEN LÄNDER	37
7.	METHODE ZUR BERECHNUNG VON RENTENLEISTUNGEN	44
8.	THEORETISCHE AUFGABE ZUM VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN GLEICHGEWICHT IN DB- UND DC-SYSTEMEN	46
8.1.	THEORETISCHE AUFGABE ZUM DC-SYSTEM	46
8.2.	THEORETISCHE AUFGABE ZUM DB-SYSTEM	48
9.	FAZIT	49
10.	BIBLIOGRAPHIE	51
11.	KURZE VORSTELLUNG DER AUTOREN	52
	Tiziana Tafaro: Sozialversicherungsfachfrau - Technische Expertin für Sozialversicherungen	52

1. EINLEITUNG

Der EGB fordert eine größere Kohärenz zwischen dem von der ESSR vorgegebenen Recht auf angemessene Renten und den fiskalpolitischen Ausrichtungen im Rahmen der europäischen Wirtschaftsregierung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschafts-, Arbeitsmarkts- und Beschäftigungssituation untersucht das SociAll-Projekt des EGB auch mögliche Reformen, die eine größere finanzielle Tragfähigkeit angemessener Rentensysteme fördern könnten. Dazu schlägt es ein integriertes Konzept für Chancengleichheit, hochwertige Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen und Sozialschutzrechte vor, in der Überzeugung, dass ein solches Konzept eine ausgewogenere Rentenpolitik im Spannungsfeld zwischen finanzieller Tragfähigkeit und den Prioritäten der sozialen Rechte festlegen könnte.

In diesem Zusammenhang hat der EGB beschlossen, eine Sachverständigenstudie zu erstellen, die Einblicke in die Beitragssysteme für die soziale Absicherung in ganz Europa und deren Fähigkeit bietet, die finanzielle Tragfähigkeit angemessener und wirksamer Renten in Zeiten eines demografischen Wandels zu unterstützen.

Die vorliegende Studie kommt diesem Wunsch nach.

Ziel der Studie ist es, eine technischere Sicht der öffentlichen Sozialfürsorge zu vermitteln, insbesondere im Hinblick auf die Beitragssätze für Altersversorgungen und Pensionen wie auch hinsichtlich der damit verbundenen Leistungen, der Berechnungsmethode und der Finanzierungssysteme. Diese Studie bietet auch eine quantitative Analyse, die uns ein besseres Verständnis einiger Besonderheiten von Rentensystemen in Europa ermöglicht.

2. BEITRAGSSÄTZE UND EINKOMMEN VON ARBEITNEHMERN UND SELBSTÄNDIGEN

Dieser Abschnitt bietet in einer zusammenfassenden Tabelle einen allgemeinen Überblick über die Beitragssätze zur 1. Säule in Bezug auf Altersversorgungen/Pensionen und andere damit verbundene Leistungen, angewendet auf das Arbeitseinkommen in allen EU-Ländern, getrennt nach Arbeitsstatus: Arbeitnehmer oder Selbständige.

Insbesondere wird in Bezug auf die Arbeitnehmer die Verteilung der Beitragspflichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern analysiert.

Bei den Beitragssätzen zur ersten Säule gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, sowohl hinsichtlich des allgemeinen Umfangs als auch hinsichtlich der Lastenverteilung zwischen

Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die zuvor erwähnten Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2018.

Tabelle 1 zeigt große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern auf. Diese Unterschiede hängen oft mit einer anderen Geschichte der sozialen Sicherung zusammen und sind unter Berücksichtigung dieses historischen Aspekts zu interpretieren. Eine mögliche Harmonisierung dieser Unterschiede lässt sich nur erreichen, wenn die Gründe dafür in die Überlegung einbezogen werden.

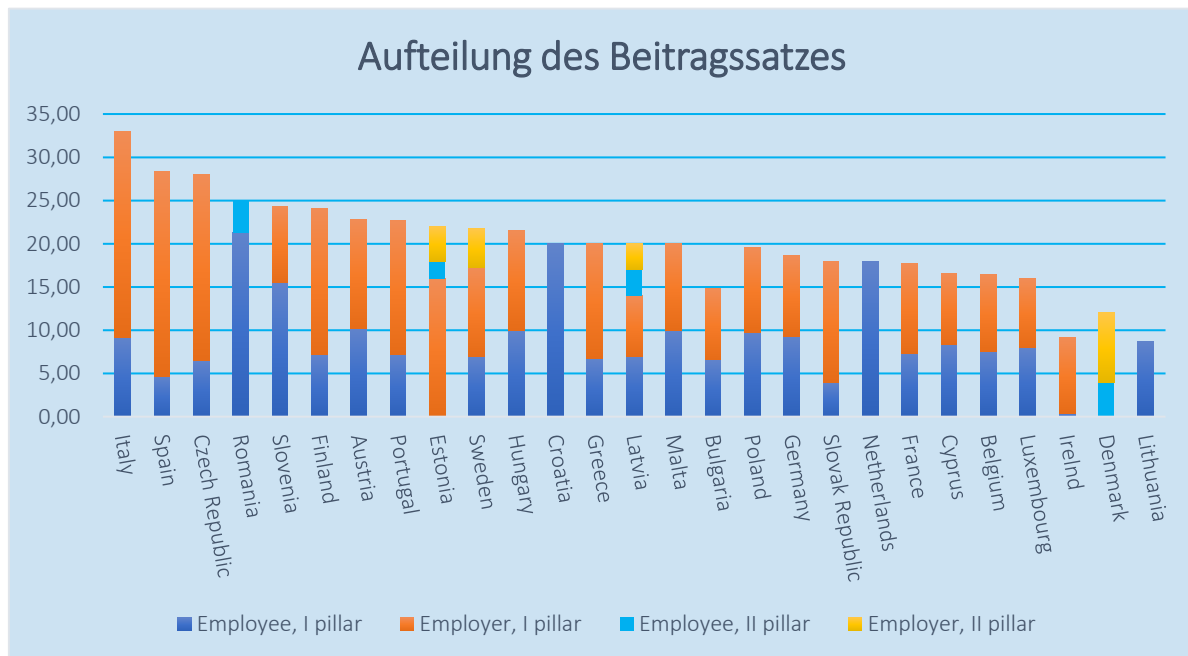
Bei der Analyse der Gesamtbeitragssätze für Arbeitnehmer in der ersten Säule sticht die Situation in Italien sicherlich heraus. In Italien findet sich der höchste Beitragssatz (33%) für Arbeitnehmer, wobei die Rückstellungen für Rente, Vorruhestand und Hinterbliebenenleistungen einbezogen sind. Unmittelbar auf Italien folgt Spanien, mit einem um nahezu 5 Prozentpunkte niedrigeren Satz als Italien (28,3%).

**Tabelle 1: Beitragssatz zum Hauptfonds im Jahr 2018
(Prozentwert)**

	Arbeitnehmer, 1. Säule	Arbeitgeber, 1. Säule	Arbeitnehmer, 2. Säule	Arbeitgeber, 2. Säule	Summe	Selbständige
Österreich	10,25	12,55			22,80	22,80
Belgien	7,54	8,86			16,40	20,50
Bulgarien	6,58	8,22	2,20	2,80	19,80	19,80
Kroatien	20,00	0,00			20,00	20,00
Zypern	8,30	8,30			16,60	15,60
Tschechische Republik	6,50	21,50			28,00	28,00
Dänemark	Steuerfinanziert		4,00	8,00	12,00	Inhomogen
Estland	0,00	16,00	2,00	4,00	22,00	22,00
Finnland	7,15	16,95			24,10	24,10
Frankreich	7,30	10,45			17,75	17,75
Deutschland	9,30	9,30			18,60	Inhomogen
Griechenland	6,67	13,33			20,00	Pauschale
Ungarn	10,00	11,50			21,50	21,50
Irland	0,40	8,80			12,80	4,00
Italien	9,19	23,81			33,00	24,00
Lettland	7,00	7,00	3,00	3,00	20,00	20,00
Litauen	8,72	0,00			8,72	8,72
Luxemburg	8,00	8,00			16,00	16,00
Malta	10,00	10,00			20,00	15,00
Niederlande	17,90	0,00			17,90	12,10
Polen	9,76	9,76			19,52	9,76
Portugal	7,18	15,47			22,65	21,41
Rumänien	21,25	0,00	3,75		25,00	25,00
Slowakische Republik	4,00	14,00			18,00	18,00
Slowenien	15,50	8,85			24,35	24,35
Spanien	4,70	23,60			28,30	28,30
Schweden	7,00	10,21	0,00	4,50	21,60	17,20
Die Farben der Linien beziehen sich auf die Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.						
Ausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber						
Übergewicht des Arbeitnehmers						
Übergewicht des Arbeitgebers						
Datenquelle: Missoc, OECD, EU-Kommission						

Im unten stehenden Diagramm sind die Länder in absteigender Reihenfolge hinsichtlich des allgemeinen Beitragssatzes für Arbeitnehmer aufgeführt, die im Allgemeinen die Mehrheit der Beschäftigten ausmachten.

**Diagramm 1 - Beitragssatz im Jahr 2018
(Prozentwert)**



Der Unterschied bei den Beitragssätzen in der ersten Säule ist eines der Elemente, das den Zugang zur zweiten Säule bedingt. Die Entwicklung der zweiten Säule ist schwierig, wenn schon der Grundbeitrag sehr hoch ist. In den Ländern mit den niedrigsten Sätzen (z. B. Schweden und Dänemark) ist die zweite Säule teilweise obligatorisch. Der Durchschnittssatz liegt bei 20,27 %.

Angesichts der Tatsache, dass die erste Säule in allen EU-Staaten umlagefinanziert (PAYG) ist, wie wir später näher untersuchen werden, kann eine Veränderung der aktuellen Sätze, insbesondere in Ländern, in denen sie besonders hoch sind, nicht ohne eine sehr lange Übergangsphase stattfinden, um Konsequenzen für den Arbeitsmarkt zu vermeiden¹, da bei steigenden Sätzen das Risiko eines unmittelbaren Anstiegs der Arbeitskosten oder sinkender Nettolöhne bestünde.

¹ Die Beiträge stellen eine Art Sparverpflichtung dar, die dann einen Anspruch begründet (es wird nichts zurückgelegt, aber die Ansprüche wachsen nach dem Umlageverfahren), ein Ersatzeinkommen vom Staat zu erhalten, wenn man in den Ruhestand eintritt. Man zahlt also solange ein, wie man berufstätig ist, und bezieht anschließend Leistungen. Wenn der Arbeitgeber zahlt, verzeichnet er einen jährlichen Abfluss, der zum an den Arbeitnehmer gezahlten Gehalt

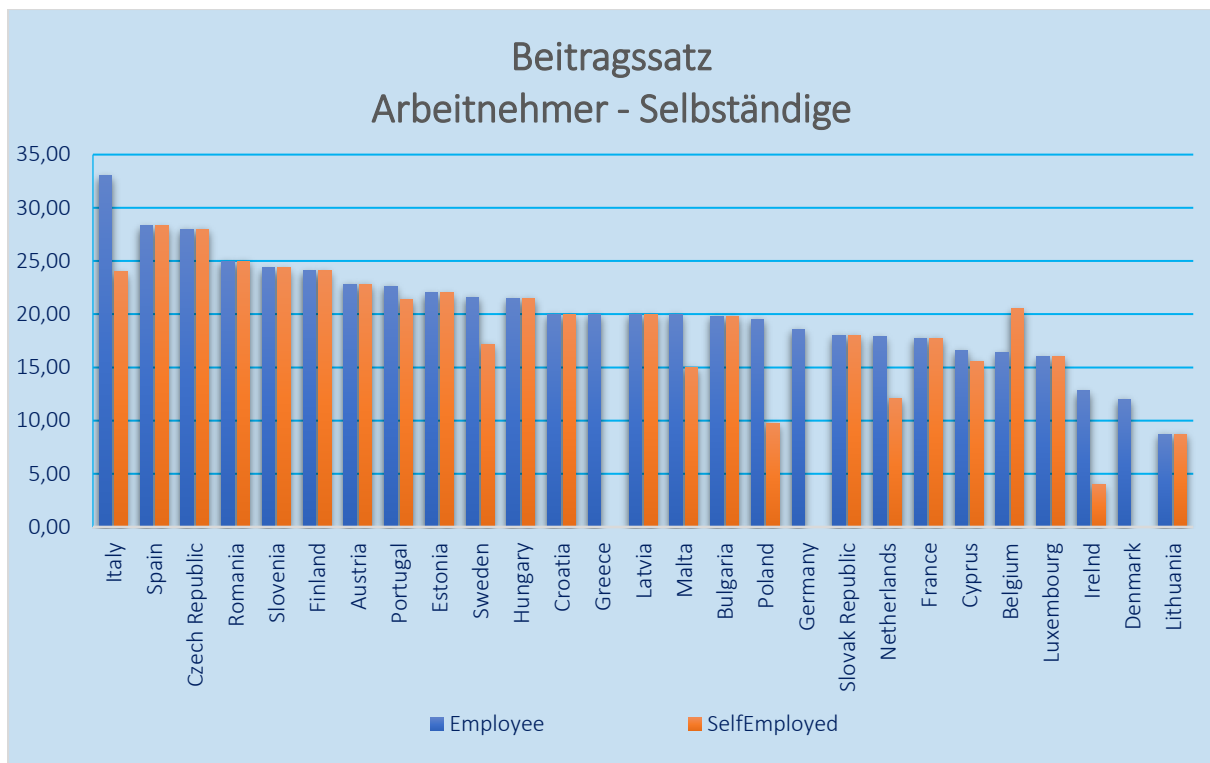
Die Aufteilung des Beitragssatzes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die im Diagramm durch die Farben der Balken dargestellt ist, spiegelt die Geschichte der Sozialversicherungssysteme und Arbeitsbeziehungen wider. Im Allgemeinen sind die Sätze mindestens gleich, sofern die des Arbeitgebers nicht höher sind, außer in Ländern, in denen die erste Säule der Altersversorgung „jünger“ ist.

In Ländern, in denen das Sozialversicherungssystem aus historischen und politischen Gründen jüngeren Datums ist, ist die Aufrechterhaltung niedriger Beitragssätze bei gleichzeitiger Erfüllung der Versorgungszusage einfacher, da die Rentenaufwendungen noch wirtschaftlich tragfähig sind. Ein Grund dafür könnte zum Beispiel sein, dass noch wenige oder gar keine Renten ausgezahlt werden oder dass die neuen Systeme noch keine auf Arbeitnehmerrechten, gewerkschaftlichen Forderungen und sozialem Dialog oder Tarifverhandlungsforderungen basierende Entwicklungen durchlaufen haben, wie es in „älteren“ Systemen der Fall war.

Wie in Diagramm 2 zusammengefasst, sind die Beitragssätze für Selbständige mit einer einzigen Ausnahme gleich hoch oder geringer als die für Arbeitnehmer angesetzten (der Durchschnittssatz liegt bei 19%).

Diagramm 2 - Beitragssatz zum öffentlichen Hauptfonds im Jahr 2018 (Prozentwert)

hinzugefügt wird. Zahlt die einzelne Person (aus ihrem Bruttogehalt), sinkt das für den Konsum verfügbare Nettoeinkommen.



2.1. BEITRAGSSATZ FÜR ALTERSRENTE, VORRUHESTAND UND HINTERBLIBENENLEISTUNGEN IN EINZELNEN LÄNDERN

Österreich

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 22,80%, Arbeitnehmer: 10,25%, Arbeitgeber: 12,55%,
Selbständige: (im Rahmen des Sozialversicherungsgesetzes für Landwirte oder
des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) 22,80%.

Hinweis: Beiträge für arbeitslose Leistungsempfänger sind mit dem gleichen Satz
abgedeckt.

Belgien

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 16,40%, Arbeitnehmer: 7,54%, Arbeitgeber: 8,86%,
Selbständige: 20,5%

Hinweis: Das Sozialschutzsystem insgesamt wird hauptsächlich durch
Sozialabgaben finanziert, die im Durchschnitt mehr als 70% der
Gesamteinnahmen ausmachen (im Jahr 2019). Der berichtete Beitragssatz wird
ausschließlich für die 1. Säule der Altersversorgung, für die Altersrenten, für
aufgeschobene Renten und damit verbundene Leistungen gezahlt.

Bulgarien

Beitragssatz: Die Beitragshöhe hängt von der Beschäftigungskategorie ab. Es gibt
drei Kategorien je nach Gefährlichkeit/Beschwerlichkeit der Beschäftigung, wobei

die 3. Kategorie (Arbeitnehmer unter normalen Arbeitsbedingungen) die am wenigsten gefährliche/beschwerliche ist.

- Für Personen, die in der 3. Beschäftigungskategorie tätig sind und vor dem 01.01.1960 geboren wurden:
19,8% des Bruttoeinkommens, davon:
 - 8,78% vom Arbeitnehmer bezahlt,
 - 11,02% vom Arbeitgeber bezahlt.
- Für Personen, die in der 3. Beschäftigungskategorie tätig sind und nach dem 31.12.1959 geboren wurden:
14,8% des Bruttoeinkommens, davon:
 - 6,58% vom Arbeitnehmer bezahlt,
 - 8,22% vom Arbeitgeber bezahlt.

Wenn die versicherte Person in der 2. oder 1. Beschäftigungskategorie tätig ist, zahlt der Arbeitgeber einen zusätzlichen Beitrag von 3%.

Der Arbeitgeber zahlt einen zusätzlichen Beitrag von 3% für Balletttänzerinnen und -tänzer.

Selbständige:

- Für vor dem 01.01.1960 geborene Personen: 19,8% des beitragspflichtigen Einkommens
- Für nach dem 31.12.1959 geborene Personen: 14,8% des beitragspflichtigen Einkommens.

Zusätzliche verpflichtende Rentenversicherung mit Universalfonds für nach dem 31.12.1959 geborene Personen: 5% des Bruttoeinkommens oder erklärten Einkommens, davon:

- 2,2% vom Arbeitnehmer bezahlt,
- 2,8% vom Arbeitgeber bezahlt,
- 5,0% von Selbständigen bezahlt.

Hinweis: Beiträge zu Berufsrentenfonds (2. Säule) werden ausschließlich von Arbeitgebern gezahlt.

Kroatien

Beitragssatz:

Arbeitnehmer:

Nur erste Säule: Insgesamt: 20,00%, Arbeitnehmer: 20,00%, Arbeitgeber: 0%,

Erste und zweite Säule: Insgesamt: 20,00%, Arbeitnehmer: 20,00% (15 % für die erste Säule und 5 % für die zweite),

Arbeitgeber: 0%,

Selbständige: Wie Arbeitnehmer

Die Versicherungsbasis ist durch Bestimmungen als monatlicher Betrag für alle beitragsfinanzierten Sozialversicherungszweige definiert.

Mindestwert HRK 3.321,96 (€ 446)

Höchstwert HRK 52.452,00 (€ 7.041)

Hinweis: Die globalen Rentenversicherungsbeiträge decken die Risiken von Alter, Invalidität und Hinterbliebenen ab, einschließlich langfristiger Leistungen im Fall von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten.

Zypern

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 16,60%, Arbeitnehmer: 8,3%, Arbeitgeber: 8,3%,
Bruttoeinkommen, auf dessen Grundlage Beiträge und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze vom Sechsfachen des versicherungspflichtigen Grundeinkommens (Βασικές Ασφαλιστέες Αποδοχές) von € 175,90 pro Woche kalkuliert werden. Das versicherungspflichtige Einkommen wird jährlich durch einen Erlass in Übereinstimmung mit dem Sozialversicherungsrecht (Νομοθεσία Κοινωνικών Ασφαλίσεων) bestimmt.

Selbständige: 15,6% des fiktiven Einkommens: Ein verbindliches versicherungspflichtiges Mindesteinkommen, das durch Bestimmungen für jede Kategorie von Selbständigen festgelegt wird.

Tschechische Republik

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 28%, Arbeitnehmer: 6,5%, Arbeitgeber: 21,5%,
Obergrenze: Das 48-fache des monatlichen Durchschnittsgehalts (CZK 1.672.080 (€ 63.703)) pro Jahr.

Beiträge von Selbständigen: 28% des erklärten Einkommens (erklärtes Einkommen = 50% der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen).

Mindestbemessungsgrundlage: 1/4 des monatlichen Durchschnittsgehalts (CZK 8.709 (€ 332) pro Monat).

Obergrenze: Das 48-fache des monatlichen Durchschnittsgehalts (CZK 1.672.080 (€ 63.703)) pro Jahr.

Hinweis: Diese Beitragssätze decken nur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten ab.

Dänemark

Beitragssatz:

Altersrente (Folkepension): Steuerfinanziert

Zusatzrente Beitrag: DKK 284 (€ 38) pro Monat: 1/3 Arbeitnehmer, 2/3 Arbeitgeber.

Obligatorische Rentenversicherung (Obligatorisk Pensionsordning): 0,3% der Leistung wird in die Versicherung eingezahlt. Dieser Satz wird bis 2030 erhöht.

Estland

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 16%, Arbeitnehmer: 0%, Arbeitgeber: 16,0%,
Beitrag zur kapitalgedeckten Altersversorgung (kogumispensionid makse):
Arbeitnehmer 2% Arbeitgeber: 4%.

Hinweis: Die zweite Säule ist für alle im Jahr 1983 oder später geborene Personen obligatorisch.

Finnland

Beitragssatz:

Die einkommensbezogenen gesetzlichen Rentenbeitragssätze sind:

Arbeitgeber:

- 16,95% (durchschnittlich) von der Privatwirtschaft,
- 16,82% von lokalen Verwaltungen,
- 16,70% vom Staat (Schätzung),
- 21,65% von der Kirche,
- 11,4% vom Arbeitgeber für Seeleute

Arbeitnehmer:

- 7,15% (8,65% ab einem Alter von 53 bis 62),
Landwirte, Stipendiaten, Selbständige:

- 24,1% (25,6% ab einem Alter von 53 bis 62),

Für Seeleute:

- 7,15% (8,65% ab einem Alter von 53 bis 62) von Arbeitnehmern.

Hinweis: Rentenbeiträge werden für die folgenden Perioden gutgeschrieben:
unbezahlte Zeiträume von einkommensbezogenen
Sozialversicherungsleistungen, häusliche Pflege von Kindern im Alter von unter
drei Jahren und Hochschulstudien.

Der Beitragssatz finanziert auch Erwerbsunfähigkeits- oder
Invaliditätsleistungen.

Frankreich

Beitragssatz: Der Beitragssatz wird bis zu einer Sozialversicherungsobergrenze
erhoben, und dann gilt ein anderer unbegrenzter Satz.

15,45% mit Obergrenze (2020: € 3.428 pro Monat, € 41.136 pro Jahr):

- 6,90% vom Arbeitnehmer,
- 8,55% vom Arbeitgeber.

2,30% ohne Obergrenze, davon:

- 0,40% vom Arbeitnehmer,
- 1,90% vom Arbeitgeber.

Selbständige:

Landwirtschaft

Die Beiträge eines Landwirts werden auf der Grundlage des Erwerbseinkommens berechnet.

Handwerk, Handel und Industrie und die freien Berufe

Das Grundschema für Handwerker, Händler und Industriearbeiter: 17,75% des Arbeitseinkommens für den Teil unter € 41.136 und 0,6% darüber. Ein Mindestbeitrag wird für ein 11,5% der Sozialversicherungsobergrenze entsprechendes Einkommen gezahlt: 478 €.

Deutschland

Beitragssatz: Insgesamt: 18,6%, Arbeitnehmer: 9,30%, Arbeitgeber: 9,30%.

Bei Personen mit geringfügigen Einnahmen (bis zu € 450 pro Monat) bezahlen Arbeitgeber einen Beitrag von 15% und 5% für als Hausangestellte beschäftigte Personen mit geringfügigen Einkommen.

Jährliche Obergrenze: € 82.800 in den alten Bundesländern und € 77.400 in den neuen Bundesländern.

Selbständige unterliegen nicht der gesetzlichen Rentenversicherung. Von dieser einfachen Regel gibt es jedoch eine Vielzahl komplizierter Abweichungen. Der Beitragssatz für einige Kategorien: 18,7 %.

Der (sogenannte) regelmäßige Beitrag, der nicht auf den tatsächlichen Einkünften basiert, beläuft sich auf € 534,23 pro Monat in Westdeutschland und € 471,24 pro Monat in Ostdeutschland.

Es ist jedoch möglich, in den ersten drei Jahren der Selbständigkeit nur die Hälfte des regulären Beitrags zu zahlen.

Hinweis: Die Beitragssätze finanzieren auch Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsleistungen.

Griechenland

Die staatliche Rente wird nicht durch Beiträge finanziert, sondern direkt aus dem Staatshaushalt (Steuern).

Beitragssatz: Sozialbeitragssätze für Invalidität, Alter und Hinterbliebene:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 20%, Arbeitnehmer: 6,67%, Arbeitgeber: 13,33%.

Selbständige und Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ingenieure, Ärzte) sowie Landwirte: zahlen eine monatliche Pauschale, ausgewählt aus 6 Versicherungskategorien:

Monatliche Versicherungskategorie:

1.: € 155

2.: € 186

3.: € 236

4.: € 297

5.: € 369

6.: € 500

Spezielle Versicherungskategorie für Selbständige mit weniger als 5 Versicherungsjahren: € 93.

Landwirte zahlen einen anderen monatlichen Pauschalbetrag.

Ungarn

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: 10%

Arbeitgeber: 11,05%

Zusätzlich bezahlen bestimmte Personengruppen einen Rentenbeitrag in Höhe von 10% des Gesamtbruttoeinkommens (z. B. Empfänger von Hilfe bei der Arbeitssuche, von bestimmten Erziehungsgeldern und von Rehabilitationsbeihilfen, Personen im kirchlichen Dienst, Mitglieder sozialer Genossenschaften. usw.).

Selbständige: Selbständige zahlen grundsätzlich die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer. 21% des Bruttoeinkommens als Rentenbeitrag.

Hinweis: Arbeitnehmer: in die Zahlung des „Sozialversicherungsbeitrags“ (társadalombiztosítási járulék) einbezogen, der 18,5% des Gesamtbruttoeinkommens ausmacht, wobei 54% des Betrags dem Rentenversicherungsfonds zugewiesen werden. Arbeitgeber: in die Zahlung der „Sozialbeitragssteuer“ (szociális hozzájárulási adó) einbezogen, die 15,5% des Gesamtbruttoeinkommens ausmacht, wobei 71,63% des Betrags dem Rentenversicherungsfonds zugewiesen werden.

Irland

Beitragssätze:

Klasse A (d. h. die meisten Arbeitnehmer)

Arbeitgeber:

- 8,8% für Einkommen zwischen € 38 und € 386 pro Woche.
- 11,05% für Einkommen über € 386.

Dazu gehört eine Abgabe von 1% für den nationalen Ausbildungsfonds.

Arbeitnehmer: 4% auf Einkommen von mehr als € 352 pro Woche.

Selbständige: 4% oder € 500, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Hinweis: Sozialversicherungsbeiträge decken alle Ausgaben für die soziale Sicherung ab.

Italien

Beitragssatz:

Arbeitnehmer:

Privatwirtschaft: Insgesamt: 33%, Arbeitnehmer: 9,19%, Arbeitgeber: 23,81%,

Für öffentliche Bedienstete (Staat): Insgesamt: 33%, Arbeitnehmer: 8,80%, Arbeitgeber: 24,20%.

Für öffentliche Bedienstete (Gebietskörperschaften und NHS-Zentren):
Insgesamt: 32,65%, Arbeitnehmer: 8,85%, Arbeitgeber: 23,80%.

Obergrenze in Bezug auf die jährliche Gehaltsobergrenze (€ 103.055 im Jahr 2020).

Selbständige: (Gestione separata): 24%

Hinweis: Für Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ingenieure, Ärzte) gelten spezielle Beitragssätze.

Lettland

Beitragssatz:

Beitragssatz der ersten Säule: Insgesamt: 14%, Arbeitnehmer: 7%, Arbeitgeber: 7%,

Aus dem Staatshaushalt werden Pflichtbeiträge für bestimmte Personengruppen bezahlt.

Zweite Säule: Insgesamt: 6%, Arbeitnehmer: 3%, Arbeitgeber: 3%,

Hinweis: Es gibt auch ein steuerfinanziertes universelles Pauschalssystem für Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und nicht versichert sind.

Litauen

Beitragssatz:

Obligatorische erste Säule: Arbeitnehmer und Selbständige: 8,72%.

Zweite Säule: private Beiträge: 3%, aus dem Staatshaushalt: 1,5% des nationalen Durchschnittsgehalts.

Selbständige: gleicher allgemeiner Beitragssatz wie für Arbeitnehmer, 8,72%

Hinweis: Die zweite Säule war freiwillig, wurde aber ab 2019 obligatorisch.

Die Beitragssätze finanzieren auch Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsleistungen.

Luxemburg

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 16%, Arbeitnehmer: 8,00%, Arbeitgeber: 12,55%

Obergrenze von € 10.709,97 (jährliche Obergrenze auf € 128.519,64 geschätzt mit Stand vom 1. Januar 2020)

Selbständige: 16%

Freistellung von der Sozialversicherung, wenn das Einkommen aus der Berufstätigkeit ein Drittel des Mindestsoziallohns pro Jahr nicht überschreitet,

oder wenn im Fall eines Landwirts die Größe des landwirtschaftlichen Betriebs einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreitet.

Hinweis: Die Beitragssätze finanzieren auch Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsleistungen.

Malta

Es gibt einen einzelnen allgemeinen Beitragssatz von 10% auf Einkommen.

Personen über 18 Jahre, deren wöchentliches Grundgehalt € 179,33 nicht übersteigt: Beitragssatz von € 17,93 pro Woche,

Vor dem 31.12.1961 geborene Personen, deren wöchentliches Grundgehalt mindestens € 179,34 beträgt und € 365,72 nicht übersteigt: Beitragssatz von € 36,57 pro Woche,

Am und nach dem 01.01.1962 geborene Personen, deren wöchentliches Grundgehalt mindestens € 179,34 beträgt und € 480,49 nicht überschreitet: 10%, wenn es € 480,50 überschreitet: Sozialversicherungsbeitrag von € 48,05.

Arbeitgeber tragen zu gleicher Höhe zu den Sozialversicherungsbeiträgen für jeden Arbeitnehmer auf ihrer Gehaltsliste bei.

Selbständige, die mit einer beliebigen Tätigkeit mehr als € 910 pro Jahr verdienen, zahlen einen allgemeinen Sozialbeitragssatz in Höhe von 15% des Jahresnettoeinkommens. Der niedrigste Beitragssatz beträgt € 30,77 pro Woche und der höchste € 54,85 pro Woche für im Jahr 1961 oder früher geborene Personen und € 72,08 pro Woche für im Jahr 1962 oder später geborene Personen.

Selbständige, die jünger als 65 Jahre sind, Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Malta, die weder angestellt noch selbständig sind und weniger als € 910 pro Jahr verdienen und alleinstehende Selbständige, deren Einkommen unter € 9.205 jährlich liegt, zahlen eine Pauschale von € 26,55 pro Woche.

Niederlande

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 17,9%, Arbeitnehmer: 17,90%, Arbeitgeber: 0%

Jährliche Einkommensobergrenze € 35.129 (für 2021)

Selbständige: 12,1%

Polen

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 19,52%, Arbeitnehmer: 9,76%, Arbeitgeber: 9,76%

Selbständige: 9,76%

Der Höchstwert der Ertragsbasis entspricht dem 30-fachen des hochgerechneten nationalen Durchschnittsgehalts, wie im Haushaltsgesetz festgelegt, wobei sich

diese Obergrenze auf den kombinierten Beitrag des Arbeitgebers und der versicherten Person bezieht.

Hinweis: Die Beitragssätze finanzieren auch Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsleistungen.

Portugal

Beitragssatz für Arbeitnehmer nur für das Rentensystem: Insgesamt: 22,65%, Arbeitnehmer: 7,18%, Arbeitgeber: 15,47%

Sozialversicherungsbeiträge werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt.

Selbständige: 24,41 %

Hinweis: Sozialversicherungsbeiträge werden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt. Die Beiträge werden auf die Bruttovergütung des Arbeitnehmers zu Sätzen von 11% und 23,75% seitens des Arbeitnehmers bzw. des Arbeitgebers fällig. Diese Beiträge decken Familienleistungen, Rente und Arbeitslosengeld ab.

Rumänien

Beitragssatz:

Arbeitnehmer und Selbständige: 25% (einschließlich 3,75% für obligatorische zweite Säule)

Arbeitgeber: Der Beitragssatz unterscheidet sich je nach Arbeitsbedingungen, Normal 0%, Schwer 4%, Speziell 8%.

Selbständige: 25%

Eine Versicherung im öffentlichen Rentensystem ist obligatorisch, wenn das monatliche Nettoeinkommen über dem Bruttomindestlohn liegt (z. B. RON 2.230 (€ 450) im Jahr 2020).

Slowakei

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 18,00%, Arbeitnehmer: 4%, Arbeitgeber: 14% (Möglichkeit der Übertragung von 5% auf die 2. Säule),

Selbständige: 18% (Möglichkeit der Übertragung von 5% auf die 2. Säule),

Eine Alterssicherung ist für Selbständige mit einem Jahreseinkommen von mehr als € 6.078 im Jahr 2019 obligatorisch, für Personen, die weniger als diesen Betrag verdienen, hingegen freiwillig.

Slowenien

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 24,35%, Arbeitnehmer: 15,50%, Arbeitgeber: 8,85%

Selbständige und Landwirte: 24,35% der Versicherungsbasis.

Hinweis: Die Beitragssätze finanzieren auch Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsleistungen.

Spanien

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 28,30%, Arbeitnehmer: 4,70%, Arbeitgeber: 23,60%

Selbständige: Der allgemeine Beitragssatz liegt aktuell zwischen 26,50% und 29,80%. Mindestbetrag € 250 pro Monat für die meisten Freiberufler.

Der Staat finanziert die garantierten Beträge zur Erreichung der Mindestrente (pensión mínima) der Beitragssysteme.

Schweden

Beitragssatz:

Arbeitnehmer: Insgesamt: 17,21%, Arbeitnehmer: 7%, Arbeitgeber: 10,21%

Selbständige: 10,21% + 7%*

Hinweis:* 7% allgemeiner Rentenbeitrag wird von Arbeitnehmern und Selbständigen bis zu einer Obergrenze vom 8,07-fachen Einkommensbasisbetrag gezahlt = SEK 539.076 (€ 51.448) (8,07 x 66.800).

3. RENTENEINKOMMEN

Die zusammenfassenden Tabellen in diesem Abschnitt bieten eine allgemeine Übersicht über die Ersatzquote, das Durchschnittseinkommen, das theoretische Bruttoeinkommensersatzverhältnis, Rentner mit dem Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung, die durchschnittliche Rente und Armut in Europa.

Tabelle 2 fasst die Aggregatsersatzverhältnisse von EUROSTAT für Renten zusammen. Der Kennwert ist definiert als Verhältnis zwischen den mittleren individuellen Bruttorenten der Altersgruppe 65-74 und den mittleren individuellen Bruttoeinkommen der Altersgruppe 50-59 unter Ausschluss sonstiger Sozialleistungen.

Wir haben die Aggregatsersatzverhältnisse für die EU-Länder nach Geschlecht verglichen.

Dazu ist zu sagen, dass es sich beim Ersatzverhältnis um einen synthetischen Maßstab handelt, der für allgemeine Vergleiche nützlich ist, aber zahlreichen Einschränkungen unterliegt. Tatsächlich spiegelt der Prozentwert nur die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen vor und nach dem Rentenantritt wider. Er ist daher kein zuverlässiger Indikator für die Angemessenheit von Renten bei individueller Analyse.

Die Ersatzquote ergibt sich aus der Kristallisation der Einkommenssituation, daher kann es bei fragilen beruflichen Laufbahnen prozentual ausgedrückt zu höheren Ersatzquoten und bei starken Karriereprofilen zu niedrigeren Ersatzquoten kommen, in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Leistungsberechnungsmethoden.

Das höchste Geschlechtergefälle ist in Spanien zu verzeichnen. Die besten Daten zugunsten von Frauen weist Estland auf, wo die durchschnittliche Ersatzquote bei Frauen 11 Prozentpunkte höher liegt als bei Männern.

Die Bestimmung der günstigsten Ersatzquoten für Männer oder Frauen hängt von mehreren Faktoren ab. Einer der wichtigsten steht, wie erwähnt, in engem Zusammenhang zum Arbeitsmarkt, zu Lohnunterschieden und Diskontinuitäten im Berufsleben, insbesondere bei Frauen.

Ein weiterer Faktor von beträchtlicher Bedeutung sind die Mechanismen der Integration von Mindestrentensystemen oder Mechanismen zur Hebung des Werts von Pflegearbeit oder Mutterschaft bei der Verrentung.

Wenn wir uns die Daten in Bezug auf die im Verlauf des Berufslebens gezahlten Beiträge ansehen, so ist festzustellen, dass Luxemburg als Land mit den höchsten

Ersatzquoten Beitragssätze hat, die 16% unter dem Durchschnitt der übrigen europäischen Länder liegen. Die Tschechische Republik, die einen der höchsten Beitragssätze in Europa hat, verzeichnet hingegen Ersatzquoten unter dem europäischen Durchschnitt.

Die unterschiedliche Korrelation ist auf die Art der von den EU-Staaten angewendeten Leistungsberechnung zurückzuführen, zum Beispiel je nachdem, ob das System auf dem Leistungs- oder dem Beitragsprimat basiert.

**Tabelle 2: Aggregatsersatzverhältnis für Renten
(ausschließlich sonstiger Sozialleistungen) nach Geschlecht
(Prozentwert)**

	MÄNNLICH	WEIBLICH	Differenz
Österreich	64,0	58,0	-6,0
Belgien	50,0	50,0	0,0
Bulgarien	49,0	36,0	-13,0
Kroatien	43,0	43,0	0,0
Zypern	48,0	36,0	-12,0
Tschechien	48,0	52,0	4,0
Dänemark	44,0	53,0	9,0
Estland	35,0	46,0	11,0
EU - 27	61,0	55,0	-6,0
Finnland	53,0	53,0	0,0
Frankreich	66,0	67,0	1,0
Deutschland	45,0	48,0	3,0
Griechenland	69,0	57,0	-12,0
Ungarn	58,0	60,0	2,0
Irland	37,0	40,0	3,0
Italien	75,0	61,0	-14,0
Lettland	39,0	43,0	4,0
Litauen	41,0	43,0	2,0
Luxemburg	89,0	71,0	-18,0
Malta	60,0	51,0	-9,0
Niederlande	56,0	56,0	0,0
Polen	67,0	59,0	-8,0
Portugal	73,0	59,0	-14,0
Rumänien	65,0	50,0	-15,0
Slowakei	56,0	61,0	5,0
Slowenien	48,0	44,0	-4,0
Spanien	75,0	50,0	-25,0
Schweden	60,0	54,0	-6,0
Datenquelle: Eurostat EU-SILC Umfrage - 2018			

Tabelle 3 zeigt die nach Geschlecht aufgegliederten Anteile der Bevölkerung, die in den EU-Ländern dem Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind.

Auf diese Daten möchten wir besonders aufmerksam machen, da sie bei einer genaueren Bewertung der Angemessenheit sozialer Sicherungsinstrumente helfen können, eben gerade weil die Ersatzquote, wie erwähnt, ein Werkzeug ist, das nur eine Teilanalyse ermöglicht.

Tatsächlich weisen die Daten auf ein größeres Risiko sozialer Ausgrenzung von Frauen über 65 Jahren hin, das in allen Mitgliedstaaten generell weit verbreitet ist, obwohl die vorherige Tabelle 2 heterogene Daten zur Ersatzquote auswies.

Sogar in Ländern mit ausgeglichenen Ersatzquoten zwischen den Geschlechtern (Frankreich, Deutschland, Niederlande), sind Frauen nach wie vor einem größeren Armutsrisiko ausgesetzt.

Im Fall von Estland ist offensichtlich, dass die vergleichsweise äußerst positive Ersatzquote für Frauen von +11 Prozentpunkten keine entscheidenden Auswirkungen in Bezug auf die soziale Ausgrenzung hat, da die Hälfte der Frauen über 65 Jahren einem Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Tabelle 3: Personen mit dem Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung nach Alter und Geschlecht - Über 65 Jahren (Prozentwert)

	Männlich	Weiblich
Österreich	9,5	18,4
Belgien	16,2	18,4
Bulgarien	35,7	51,5
Kroatien	27,3	35,2
Zypern	20,8	25,9
Tschechien	7,9	21,5
Dänemark	9,9	9,4
Estland	36,1	53,3
EU - 27	15,5	20,7
Finnland	9,3	17,7
Frankreich	9,0	10,6
Deutschland	17,1	20,8
Griechenland	18,7	23,4
Ungarn	9,6	15,6
Irland	15,8	25,3
Italien	17,5	22,3
Lettland	40,1	53,4
Litauen	29,8	49,2
Luxemburg	7,2	12,6
Malta	23,6	29,4

Niederlande	11,7	12,0
Polen	13,6	21,0
Portugal	18,0	23,6
Rumänien	25,8	37,4
Slowakei	10,0	13,1
Slowenien	14,4	24,4
Spanien	16,3	18,7
Schweden	9,5	19,2
Datenquelle: Eurostat - 2018		

Tabelle 4 zeigt die Daten des Angemessenheitsberichts zur Rente aus dem Jahr 2018 in Bezug auf das theoretische Bruttoeinkommensersatzverhältnis. Diese fassen Prognosen über die weitere Entwicklung der Ersatzquote über die nächsten 40 Jahre hinweg auf der Grundlage einer Bewertung der Rentensysteme der EU-Länder im Jahr 2016 zusammen. Es ist daher zu beachten, dass nach 2016 durchgeführte regulatorische Eingriffe in den Daten nicht berücksichtigt sind.

In Tabelle 4 wollten wir die Daten für 2016 mit den relativen Prognosen nach Geschlecht vergleichen. Es ergibt sich eine minimale Schwankung in den Ersatzquoten der einzelnen Staaten mit geringfügigen Steigerungen und Abnahmen.

**Tabelle 4: Theoretische Bruttoeinkommensersatzquoten (TRRs)
Prognosen 2016 – 2056
Längen der Berufstätigkeit gemäß AWG-Fall
(Prozentwert)**

	Männlich		Weiblich	
	2016	2056	2016	2056
Österreich	71,1	74,1	76,2	68,4
Belgien	54,3	58,5	52,5	54,7
Bulgarien	45,5	60,4	46,3	55,4
Kroatien	44,4	29,9	37,7	26,7
Zypern	54,0	59,0	53,0	nz
Tschechien	47,9	41,4	47,0	36,7
Dänemark	51,7	79,9	51,7	41,0
Estland	33,1	43,1	34,6	41,3
Finnland	55,8	56,9	55,1	55,8
Frankreich	61,3	57,2	52,9	49,5
Deutschland	41,8	51,5	41,8	49,9
Griechenland	nz	nz	nz	nz
Ungarn	56,1	59,1	51,9	54,3
Irland	42,0	33,4	40,6	35,5
Italien	70,4	67,3	66,2	68,8
Lettland	46,7	43,5	46,7	41,7

Litauen	39,9	38,6	37,0	36,5
Luxemburg	81,8	68,7	80,6	67,6
Malta	60,0	67,5	6,00	60,8
Niederlande	96,4	94,2	52,3	50
Polen	74,7	39,2	61,7	30,9
Portugal	89,7	56,8	84,6	53,4
Rumänien	55,7	22,4	45,2	20,7
Slowakei	50,4	50,0	42,1	45,6
Slowenien	36,6	38,2	39,1	39,4
Spanien	78,0	81,2	84,2	81,2
Schweden	66,5	53,8	62,0	51,1
Datenquelle: Mitgliedstaat und OECD; Europäische Kommission, DG ECFIN - 2016				

Wir glauben daher, dass zur korrekten Bewertung der Angemessenheit von Renten eine Beurteilung des Armutrisikos im Alter erforderlich ist. Dementsprechend ist es notwendig, die Ersatzquote sowohl mit der finanziellen Tragfähigkeit als auch mit der sozialen Angemessenheit der Rentenleistungsbeträge in Verbindung zu stellen.

Des Weiteren dürfen, für einen korrekten Vergleich der Angemessenheit von Sozialversicherungssystemen, die von Arbeitnehmern im Laufe ihres Berufslebens gezahlten Beitragssätze, mit denen eine Versorgungszusage des Staates verbunden ist, nicht außer Acht gelassen werden.

4. RENTENSYSTEME UND LEBENSERWARTUNG

In diesem Abschnitt zeigen wir das aktuelle Verhältnis von gesetzlichem Rentenalter, tatsächlichem durchschnittlichem Rentenalter und Lebenserwartung von Männern und Frauen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2018 und sind in Tabelle 5 grafisch zusammengefasst.

Eine Analyse der Daten zeigt, dass es keinen verbreiteten Zusammenhang zwischen der realen Lebenserwartung und dem Renteneintrittsalter gibt.

So haben zum Beispiel in Frankreich Männer und Frauen eine überdurchschnittlich hohe Lebenserwartung trotz eines gesetzlichen und tatsächlichen Rentenalters, das deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegt. Das hinsichtlich der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren an zweiter Stelle liegende Italien hat eines der höchsten gesetzlichen Renteneintrittsalter in Europa und ein um mehr als 2 Jahre höheres tatsächliches Alter als Frankreich. Im Gegensatz dazu hat Lettland die niedrigste Lebenserwartung für Männer und gleichzeitig ein effektives Rentenantrittsalter, das im Durchschnitt höher ist als das gesetzliche und über dem europäischen Durchschnitt liegt. Das gleiche gilt für Frauen in Rumänien, wo die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren für Frauen die niedrigste in Europa ist, aber das tatsächliche Rentenantrittsalter bei 64,4 Jahren liegt, mehr als das gesetzliche Rentenalter und mehr als der europäische Durchschnitt für Frauen.

**Tabelle 5: Gesetzliches Rentenalter, tatsächliches durchschnittliches Rentenalter und Lebenserwartung
(Wert in Jahren ausgedrückt)**

	Männer				Frauen			
	Effektiv	Gesetzlich	Lebenserwartung mit 60	Lebenserwartung mit 65	Effektiv	Gesetzlich	Lebenserwartung mit 60	Lebenserwartung mit 65
Österreich	63,5	65,0	22,4	18,5	60,8	60,0	26,0	21,6
Belgien	61,6	65,0	22,6	18,6	60,5	65,0	26,1	21,9
Bulgarien	63,8	63,2	17,3	14,2	62,3	61,5	22,0	18,0
Kroatien	62,4	65	19,1	15,7	60,7	62,5	23,6	19,3
Zypern	63	65	23,3	19,1	63	65	26,3	21,8
tschechische Republik	63,2	63,2	19,9	16,2	61,3	62,7	24,1	19,8
Dänemark	65,1	65,0	22,0	18,0	62,5	65,0	24,9	20,7
Estland	65,5	63,3	18,9	15,7	65,7	63,3	24,9	20,6
EU-27	64,0	64,3	21,9	18,3	62,3	63,3	25,9	21,6
Finnland	64,3	65,0	22,5	18,6	63,4	65,0	26,4	22,0
Frankreich	60,8	63,3	23,5	19,7	60,8	63,3	28,1	23,8
Deutschland	64,0	65,5	21,8	18,0	63,6	65,5	25,3	21,1
Griechenland	61,7	62,0	22,9	19,1	60,0	62,0	26,3	21,9

Ungarn	63,4	63,5	17,5	14,6	60,0	62,0	22,4	18,5
Irland	65,6	66,0	23,2	19,0	64,1	66,0	26,0	21,6
Italien	63,3	67,0	23,7	19,6	61,5	66,6	27,3	22,8
Lettland	65,7	62,8	17,2	14,1	64,7	62,8	23,0	19,0
Litauen	64,3	63,6	17,6	14,5	63,0	61,9	23,8	19,7
Luxemburg	60,5	62,0	22,8	18,8	61,3	62,0	26,5	22,1
Malta	62,5	63	23,3	19,2	61,5	63	26,6	22,3
Niederlande	65,2	65,8	22,9	18,7	62,5	65,8	25,4	21,1
Polen	62,8	65,0	19,1	15,8	60,6	60,8	24,2	20,1
Portugal	68,5	65,2	22,0	18,2	65,4	65,2	26,5	22,0
Rumänien	64	65	17,7	14,7	64,4	61	22,4	18,4
Slowakische Republik	61,1	62,2	18,8	15,4	59,9	62,2	23,4	19,3
Slowenien	63,1	62,0	21,6	17,8	60,1	61,7	26,1	21,8
Spanien	62,1	65,0	23,4	19,5	61,3	65,0	28,0	23,5
Schweden	66,4	65,0	23,4	19,2	65,4	65,0	26,0	21,6

datenquelle: Eurostat - 2018

Anschließend analysieren wir die geltende Gesetzgebung hinsichtlich der Anpassungen des gesetzlichen Renteneintrittsalters und der Berechnung der Leistungen im Verhältnis zu möglichen höheren Lebenserwartungen.

In Tabelle 6 haben wir zusammengefasst, welche Mechanismen in allen EU-Mitgliedstaaten angewendet werden.

Einige Staaten haben das Renteneintrittsalter von Männern und Frauen bereits angeglichen oder sind dabei, wie zum Beispiel Österreich, wo eine Angleichung zwischen den Jahren 2024 und 2033 erwartet wird oder Kroatien, wo ein Anstieg des gesetzlichen Rentenalters auf 65 Jahre bis zum Jahr 2030 erwartet wird.

Andere Staaten haben, wie in der geltenden Gesetzgebung vorgesehen, Maßnahmen ergriffen, um das Rentenalter für beide Geschlechter innerhalb gesetzlich vorgegebener Fristen zu erhöhen, wie zum Beispiel in den Niederlanden, die 2024 einen Wert von 67 Jahren erreichen und dann das gesetzliche Rentenalter mit der gestiegenen Lebenserwartung verbinden werden.

Aktuell verfügen 4 Staaten über automatische Mechanismen zur Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters, nämlich Dänemark (alle 5 Jahre), Italien (alle 2 Jahre), Portugal und Schweden.

Es gibt 5 Staaten, die einen Koeffizienten für die Leistungsberechnung bereitstellen. Von diesen wenden nur Italien und Portugal Automatismen auch auf das gesetzliche Rentenalter an, und nur Italien wendet einen Koeffizienten auf die Berechnung der Leistungen sowohl für die Altersrente als auch für die vorzeitige Altersrente an.

Wir heben dann den spanischen Fall besonders hervor, wo es eine „Schutzklausel“ in Verbindung mit den Finanzierungsquellen gibt, was bedeutet, dass bei unzureichender Finanzierung das gesetzliche Renteneintrittsalter für jedes Jahr um 2 Monate erhöht wird.

Tabelle 6: Anpassung des gesetzlichen Rentenalters

	Steigendes gesetzliches Rentenalter	Leistungs-berechnung
Österreich	Nur für Frauen	
Belgien	Gesetzlich festgelegt	
Bulgarien	Nach dem 31.12.2037	
Kroatien	Nur für Frauen	
Zypern	Ab 2024	
Tschechische Republik	Nicht obligatorisch	
Dänemark	Alle 5 Jahre	
Estland	Ab 2027	
Finnland	Ab 2027	
Frankreich		
Deutschland	Gesetzlich festgelegt	
Griechenland		
Ungarn	Gesetzlich festgelegt	
Irland		
Italien	Alle 2 Jahre	Ja
Lettland	Gesetzlich festgelegt	Ja
Litauen	Gesetzlich festgelegt	
Luxemburg		
Malta	Gesetzlich festgelegt	
Niederlande	Ab 2025	
Polen		Ja
Portugal	Ja	Nur Vorruhestand
Rumänien	Nur für Frauen	
Slowakische Republik	Bis 2030	
Slowenien		
Spanien	Gesetzlich festgelegt + finanzierungsabhängig	
Schweden	Ja	Ja

Datenquelle: Missoc

Die Daten zur Lebenserwartung und der Zusammenhang mit dem gesetzlichen und effektiven Rentenalter sind heterogen und weisen nicht auf eine von den Ländern geteilte objektive Regel hin.

Auch die Anwendung oder Vorgabe von Regeln für den Zugang zur Rente scheint in keinem engen Zusammenhang zur demografischen Entwicklung einzelner Länder zu stehen.

Es ist anzunehmen, dass einige Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des Alters eher auf die Logik der Haushaltsbilanz als auf eine der sozialen Ausgewogenheit zurückzuführen sind, wie beispielsweise in Spanien.

Zu beachten ist auch, dass die Lebenserwartung in einem engen Zusammenhang zu anderen bestimmenden sozialen Schutzfaktoren steht, wie etwa dem Zugang zur Pflege und der Angemessenheit der Rentenleistungen.

4.1. ÜBERSICHT DER EINZELNEN LÄNDER

Österreich

Schrittweise Erhöhung der Altersgrenze für Frauen, bis zwischen den Jahren 2024 und 2033 das gleiche Rentenalter wie für Männer erreicht ist.

Belgien

Es gilt folgendes Rentenalter für Männer und Frauen:

- 65 bei Verrentung vor dem 1. Februar 2025,
- 66 bei Verrentung zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Januar 2030,
- 67 bei Verrentung nach dem 1. Februar 2030.

Bulgarien

Seit dem 1.1.2018 wird das Rentenalter wie folgt erhöht:

- für Frauen: um 2 Monate pro Kalenderjahr bis zum 31.12.2029 und um 3 Monate ab dem 1.1.2030, bis 65 Jahre erreicht sind,
- für Männer: um 2 Monate pro Kalenderjahr bis zum 31.12.2017 und um 1 Monat ab dem 01.01.2018, bis 65 Jahre erreicht sind.

Nach dem 31.12.2037 wird das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung gekoppelt.

Kroatien

In der Übergangsphase von 2020 bis 2029 wird das Rentenalter für Frauen schrittweise um 3 Monate pro Kalenderjahr erhöht, bis 2030 65 Jahre erreicht sind.

Zypern

Das Rentenalter wird beginnend mit 2024 alle 5 Jahre einer Prüfung unterzogen, in Abhängigkeit von der veränderten Lebenserwartung im Zeitraum 2018-2023.

Tschechische Republik

Das gesetzliche Rentenalter für Männer wird schrittweise jedes Jahr um 2 Monate angehoben, bis 65 Jahre erreicht sind.

Das gesetzliche Rentenalter für Frauen wird jedes Jahr um 6 Monate angehoben, bis es dem der Männer entspricht. Danach erfolgt die Anpassung ebenfalls in Schritten von 2 Monaten pro Jahr, bis 65 Jahre erreicht sind.

Weitere Veränderungen des Rentenalters werden sich aus einer Überprüfung ergeben, deren Modalitäten gesetzlich festgelegt sind und die der Entwicklung der Lebenserwartung Rechnung tragen.

Dänemark

Das Rentenalter wird bis 2030 schrittweise auf 68 Jahre erhöht.

Am 1. Juli 2020 lag das Renteneintrittsalter bei 66 Jahren.

Das Renteneintrittsalter ist an Lebenserwartungsentwicklungen im Alter von 60 Jahren gekoppelt. Es wird alle 5 Jahre angepasst.

Estland

Seit 2017 ist das Rentenalter schrittweise gestiegen, und es wird 2026 sowohl für Männer als auch für Frauen 65 Jahre erreichen.

Ab 2027 wird das Renteneintrittsalter an die veränderte Lebenserwartung gekoppelt.

Finnland

Seit Januar 2017 wird das Rentenalter jährlich um 3 Monate angehoben, bis es 2027 einen Wert von 65 Jahren erreicht. Anschließend wird es an die Lebenserwartung gekoppelt.

Das Rentenalter von im Jahr 1965 und später geborenen Personen wird entsprechend der ermittelten Lebenserwartung angepasst, die mit Erreichung eines Alters von 62 Jahren ermittelt wird.

Berechnungsmethode oder Rentenformel:

Gesetzliche einkommensbezogene Rente

Wachstumsrate auf das Jahreseinkommen und unbezahlte Zeiträume: 1,5% von 17 bis zum geburtsjahrbezogenen Alter (68-70).

In der YEL-Versicherung (YEL-vakuutuksesta) von 18 bis zum geburtsjahrbezogenen Alter.

In den Zeiträumen Juli - Dezember 1956 und Januar - März 1957 geborene Personen erreichen ihr Rentenalter von 63 Jahren und 6 Monaten bzw. 63 Jahren und 9 Monaten im Jahr 2020. Dann wird begonnen, einkommensbezogene Renten mit dem Lebenserwartungskoeffizienten anzupassen. Für 1958 geborene Personen wurde ein Lebenserwartungskoeffizient von 0,95404 bestätigt. Dadurch werden die monatlichen Renten des Jahrgangs beginnend mit 2020 um 4,6% reduziert.

Deutschland

Das Standardrentenalter wird im Zeitraum von 2012 bis 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben, beginnend mit den 1947 geborenen Personen. Der erste Anstieg erfolgt schrittweise von einem Monat pro Jahr (von 65 auf 66) und der folgende in Schritten von zwei Monaten pro Jahr (von 66 auf 67). Für alle nach 1963 geborenen Personen gilt das Standardrentenalter von 67 Jahren.

Ungarn

Das Rentenalter wird für jede Altersgruppe um 6 Monate angehoben, auf 62 Jahre bei vor 1952 geborenen Personen bis zu 65 Jahre bei 1957 und später geborenen Personen (d. h., für 1952 geborene Personen liegt das Rentenalter bei 62 Jahren plus 6 Monate, bei 1953 geborenen Personen bei 63 Jahren usw.). Im Jahr 2020 können 1956 geborene Personen im Alter von 64 Jahren und 183 Tagen in Rente gehen.

Irland

Das gesetzliche Rentenalter steigt weiter auf 67 im Jahr 2021 und auf 68 im Jahr 2028.

Italien

Das gesetzliche Standardrentenalter beträgt sowohl für Männer als auch für Frauen in allen Wirtschaftsbereichen 67 Jahre.

Das Renteneintrittsalter wird weiterhin alle 2 Jahre in Abhängigkeit von der gestiegenen Lebenserwartung erhöht.

Die Berechnungsmethode oder Rentenformel bestimmende Faktoren:

Für bis zum 31.12.2011 angefallene Beitragszeiten von vor dem 1.1.1996 versicherten Personen gilt die folgende einkommensbezogene Berechnung:

- Einkommen von bis zu € 47.332 (Obergrenze): $2\% \times n \times E$, wobei n = Anzahl der Versicherungsjahre (max.: 40), E = Referenzeinkommen bedeutet,
- Teilbetrag von bis zu € 62.951,56 (Obergrenze $\times 1,33$): $1,6\% \times n \times E$,
- Teilbetrag von bis zu € 78.571,12 (Obergrenze $\times 1,66$): $1,35\% \times n \times E$,
- Teilbetrag von bis zu € 89.930,80 (Obergrenze $\times 1,90$): $1,1\% \times n \times E$,
- Einkommen von mehr als € 89.930,80: $0,9\% \times n \times E$.

Für seit dem 1.1.2012 angefallene Beitragszeiten sind die entsprechenden Rentenbeträge nach dem beitragsbezogenen System zu berechnen: die Beiträge werden jährlich in Abhängigkeit vom Anstieg des BIP in den letzten fünf Jahren angepasst.

Der Rentenbetrag wird durch Multiplikation der Gesamtbeitragshöhe mit einem Transformationskoeffizienten berechnet (d. h., einem versicherungstechnischen Koeffizienten, der altersbezogen schwankt und in Abhängigkeit von der Lebenserwartung schrittweise erhöht wird).

Lettland

Das gesetzliche Rentenalter wird schrittweise um 3 Monate pro Jahr erhöht, bis es 2025 65 Jahre erreicht.

Die Berechnungsmethode oder Rentenformel bestimmende Faktoren:

Erste Säule:

Rentenformel (d. h. für Personen mit einer Sozialversicherungsperiode ab 1996):

$P = K/G$, wobei

- P: jährliche Rente,
- K: das Vorsorgekapital der versicherten Person,
- G: Zeitraum (in Jahren), für den Rentenzahlungen geplant sind, beginnend mit dem Jahr der Pensionsrückstellung (prognostizierte Lebenserwartung bei einem bestimmten Renteneintrittsalter).

Litauen

Seit 2012 steigt das Rentenalter jährlich um 4 Monate für Frauen und 2 Monate für Männer, bis im Jahr 2026 ein Wert von 65 Jahren sowohl für Frauen als auch für Männer erreicht ist.

Niederlande

Das gesetzliche Rentenalter im Jahr:

- 2020 und 2021 beträgt 66 Jahre und 4 Monate
- 2022 beträgt 66 Jahre und 7 Monate
- 2023 beträgt 66 Jahre und 10 Monate
- 2024 beträgt 67 Jahre

Ab 2025 ist das gesetzliche Rentenalter an die Restlebensdauer gekoppelt und steigt für jedes Jahr einer erhöhten Lebenserwartung um 8 Monate.

Malta

Das gesetzliche Rentenalter für Männer und Frauen:

- * mit den Geburtsjahren 1952 bis 1955 beträgt: 62,
- * mit den Geburtsjahren 1956-1958 beträgt: 63,
- * mit den Geburtsjahren 1959-1962 beträgt: 64,
- * mit den Geburtsjahren 1962 und später beträgt: 65.

Polen

Die Berechnungsmethode oder Rentenformel bestimmende Faktoren:

Altersrente für ab dem 1.1.1949 geborene Personen, deren Höhe wie folgt berechnet wird:

Das im Konto der jeweiligen Person angesammelte Gesamtpensionsvermögen wird durch die durchschnittliche Restlebensdauer zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs geteilt.

Portugal

Seit 2015 unterscheidet sich das normale Alter für den Zugang zu Rentenleistungen in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Lebenserwartung im Alter von 65.

Wenn der Begünstigte das Alter von 65 Jahren erreicht, wird das normale Rentenalter für jedes Kalenderjahr nach der Beitragszeit von 40 Jahren um vier Monate reduziert, mit einem Schwellenwert von 60 Jahren.

Die Berechnungsmethode oder Rentenformel bestimmende Faktoren:

Nur im Fall eines Vorruhestands wird der Faktor der finanziellen Tragfähigkeit (bezogen auf die Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung) auf den oben berechneten Rentenbetrag angewendet, entsprechend dem Jahr, in dem die Rente begonnen hat (der Tragfähigkeitsfaktor wird nicht auf einen Vorruhestand im Rahmen des Flexibilisierungsplans und bei langen Beitragszeiten angewendet). Der Faktor der finanziellen Tragfähigkeit basiert auf dem Verhältnis zwischen der durchschnittlichen Lebenserwartung im Jahr 2000 und im dem Rentenanspruch vorausgehenden Jahr.

Rumänien

Frauen: 61 Jahre, schrittweise ansteigend auf 63 Jahre bis zum 1. Januar 2030.

Spanien

Progressiver Anstieg bis 2027: 65 Jahre (mit Beitragszahlungen über 38 Jahre und 6 Monate), 67 Jahre (mit Beitragszahlungen über weniger als 38 Jahre und 6 Monate).

Erhöhung des gesetzlichen Alters (im Fall unzureichender Beiträge) um 2 Monate pro Jahr.

Slowakei

Ab 1. Januar 2020 richtet sich das Rentenalter nach Geburtsdatum, Geschlecht und Anzahl der aufgezogenen Kinder und beläuft sich sowohl für Männer als auch für Frauen auf maximal 64 Jahre.

Das Rentenalter hängt auch von der durchschnittlichen Lebenserwartung bis 2030 ab.

Schweden

Flexibles Rentenalter ab 62 für einkommensbezogene Renten und ab 65 Jahren für garantierte Renten.

Das Zielalter wurde eingeführt, um den Zeitpunkt des Renteneintritts zu bestimmen. Es hat das frühere Standardrentenalter von 65 Jahren durch ein Rentenalter ersetzt, das die steigende Lebenserwartung in Schweden berücksichtigt und auf dem schrittweisen Anstieg des Renteneintrittsalters basiert.

Die Berechnungsmethode oder Rentenformel bestimmende Faktoren:

Einkommensbezogene Altersrente:

Erworbene Rentenansprüche werden jährlich entsprechend der durchschnittlichen Lohnentwicklung indexiert.

Zur Berechnung der Renten wird das angesammelte Gesamtpensionsvermögen durch einen Annuitätsfaktor geteilt, der von der durchschnittlichen Lebenserwartung für einen Jahrgang, vom Renteneintrittsalter für eine einzelne Person und von einer „Norm“ für den (erwarteten) Anstieg der Durchschnittsgehälter abhängt.

Die „Norm“ für den Anstieg der Durchschnittsgehälter liegt bei 1,6%. Sie wird im Index für die jährliche Rentenanpassung verwendet wie auch im Faktor zur Berechnung der Rente im ersten Jahr. Die Zahlungen erfolgen monatlich.

5. FINANZVERWALTUNGSSYSTEME

Bei der Analyse eines Sozialversicherungs- oder Sozialvorsorgesystems ist die Definition des Finanzverwaltungssystems ein wichtiger Aspekt. Dies ist das Kriterium zur Berechnung der aktuellen Durchschnittswerte der Beiträge und Rentenleistungen, um die Bedingungen für einen Haushaltsausgleich und kollektiven Ausgleich zu erfüllen.

Unter Bezugnahme auf die traditionelle versicherungstechnische Literatur lassen sich verschiedene Finanzverwaltungssysteme und Methoden zur Erzielung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts zwischen Beiträgen und Leistungen feststellen:

- Finanzsysteme mit individueller oder kollektiver Kapitalisierung,
- reine oder abgesicherte umlagefinanzierte Systeme.

Kapitalgedeckte Finanzverwaltungssysteme basieren auf einem versicherungsmathematischen Gleichgewicht auf individueller oder kollektiver Basis zwischen dem durchschnittlichen aktuellen Wert der Beiträge und dem durchschnittlichen aktuellen Wert der Leistungen, während bei umlagefinanzierten Systemen ein Gleichgewicht zwischen den erhaltenen

Beiträgen und den im Verlauf des Jahres erbrachten Leistungen angestrebt wird, wobei letztere in Bezug auf die Kosten für das Jahr (reine Verteilung) oder den Kapitalwert der für das Jahr ausgezahlten Leistungen (Verteilung von Absicherungskapital) berechnet werden.

Im Einzelnen:

Individuelle Kapitalisierung: Die individuellen Beiträge machen die soziale Absicherung der jeweiligen Einzelperson aus. Bei Eintritt des Versicherungsfalls wird die Leistung auf der Grundlage der gezahlten und neu bewerteten Beiträge erbracht.

Die Berechnung der aktuellen Durchschnittswerte der Beiträge und Leistungen basiert auf dem Prinzip des individuellen versicherungstechnischen Eigenkapitals, weshalb es nicht möglich ist, das Risiko auf alle Mitglieder der Gemeinschaft zu verteilen. Die von der einzelnen Person gezahlten Beiträge bilden einen „individuellen Betrag“, der bei Eintreten des Falls, für den die Versicherung abgeschlossen wurde, in eine Leistung umgewandelt wird. Die Höhe der Leistungen, auf die eine Person Anspruch hat, hängt von den von ihr gezahlten Beiträgen ab: je mehr Beiträge bis zum Renteneintrittsalter gezahlt wurden, desto höher der Leistungsanspruch.

Kollektive Kapitalisierung: Die Summe der von der Gemeinschaft angesammelten Beträge bildet die verfügbare Reserve zur Finanzierung der Leistungen für die auf die Mitglieder dieser Gemeinschaft bezogenen Ereignisse im Laufe der Zeit.

Gegen die Zahlung einer für alle gleichen Durchschnittsprämie (in Form eines Absolutwerts oder eines Vergütungssatzes), die nach dem Prinzip des kollektiven versicherungstechnischen Eigenkapitals berechnet wird, werden für jeden die gleichen Leistungsregeln garantiert, zum Beispiel auf der Basis einer garantierten Einkommensrendite, des Beitragsalters oder des Eintritts eines spezifischen Ereignisses (im Allgemeinen Invalidität oder vorzeitiges Ableben).

Es erfolgt dann eine Neuverteilung des Risikos. Der Umfang der von der Gemeinschaft gezahlten Beiträge und die Renditen aus ihren Investitionen bilden die Reserve zur Abdeckung der bei Eintritt der jeweiligen Versicherungsfälle zu zahlenden Leistungen.

Jährliche Umlagefinanzierung: Von den Mitgliedern im Jahresverlauf gezahlte Beiträge werden zur Zahlung der im entsprechenden Jahr bereitgestellten Leistungen verwendet.

Abgesicherte Umlagefinanzierung: Die von Mitgliedern im Jahresverlauf gezahlten Beiträge werden zur Finanzierung des durchschnittlichen aktuellen Werts der

Kosten für die im entsprechenden Jahr entstehenden neuen Leistungen verwendet.

Beide Umlageverfahren können sich über mehr als ein Jahr erstrecken, wobei die mehrjährige Verteilung als gewichteter Durchschnitt der jährlichen Werte berechnet wird.

Angesichts der gemeinwohlbezogenen Entscheidungen der europäischen Länder ist es nützlich, eine Tabelle aufzustellen, die die Stärken und Schwächen der Umlage- und Kapitalisierungssysteme herausstellt.

Tabelle 7: Vorteile und Nachteile des kapitalgedeckten und umlagefinanzierten Finanzsystems (PAYG - Pay as you go)

KAPITALDECKUNG	UMLAGEVERFAHREN
<p>Eine solide und umsichtige Anlageverwaltung ist über einen sehr langen Zeitraum (mehr als 35 Jahre) erforderlich.</p> <p>Für die Menge an Ressourcen, die der Markt verwalten könnte, gibt es eine strukturelle Grenze. (Im Jahr 2018 hat die EU27 1.291 Milliarden Euro für Renten aufgewendet. Für eine kapitalgedeckte erste Säule müssen wir uns, vereinfacht ausgedrückt, das 35-fache dieses Geldbetrags vorstellen.)</p> <p>Dieses System steht in einem direkten Zusammenhang zu Wirtschaftskrisen.</p>	<p>Renten können unmittelbar mit den Beiträgen aktiver Arbeitnehmer ausgezahlt werden. So lässt sich die Vereinbarung mit den Bürgern auch nach schweren Wirtschaftskrisen, Kriegen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen einhalten.</p> <p>Bei demografischem Wandel (lange Lebensdauer) können die Kosten des Sozialversicherungssystems mit künftigen Generationen geteilt werden.</p> <p>Das System ist anfällig für das Phänomen der alternden Bevölkerung, d. h. das Verhältnis von aktiven Arbeitnehmern zur Anzahl neuer Rentner.</p> <p>Es verschiebt die Kosten der von Arbeitnehmern erworbenen Leistungsansprüche und belastet künftige Generationen mit den Kosten für die aktuellen Arbeitnehmer.</p> <p>Es reagiert nur langsam auf wirtschaftliche Veränderungen und basiert auf einem Gleichgewicht zwischen finanziellen Einnahmen und den Kosten der Leistungen. Dies könnte also zu höheren Leistungen bei guter Konjunktur führen, während Zusagen in Rezessionsphasen nicht eingehalten werden können.</p>

6. EUROPÄISCHE STAATLICHE RENTENSYSTEME UND BERECHNUNG DER RENTENLEISTUNGEN

In diesem Kapitel werden die unterschiedlichen nationalen Rentensysteme analysiert nach:

- Der Berechnung der Rentenleistungen: Leistungszusage (DB), Beitragszusage (DC oder NDC), Hybridsystem. Wenn Mindestrentenregelungen Teil des staatlichen Rentensystems sind, wird dies vermerkt. Darüber hinaus analysieren wir die Zusammenhänge zwischen Mindestsicherungen und den Sozialabgaben oder den Versicherungszeiten;
- Dem Finanzierungssystem für Sozialversicherungsleistungen (umlagefinanziert, vollständig kapitalgedeckt, Hybridsystem)

Die erhobenen Hauptdaten sind in Tabelle 8 zusammengefasst.

Tabelle 8: Sozialversicherungssystem
Berechnungsmethode der 1. Säule, Finanzierung, Mindestsicherungen

	Zahlung	Finanzierung	Mindestsicherungen
Österreich	DB	Umlageverfahren	Ja
Belgien	DB + DC**	Umlageverfahren	Ja
Bulgarien	DB + DC**	Umlageverfahren + Kapitaldeckung	Ja
Kroatien	DB +DC**	Umlageverfahren + Kapitaldeckung	Ja
Zypern	DB	Umlageverfahren	Ja
Tschechische Republik	DB	Umlageverfahren	
Dänemark	DB + DC**	Umlageverfahren + Kapitaldeckung	
Estland	Punkte	Umlageverfahren	Ja
Finnland	DB	Umlageverfahren	Ja
Frankreich	DB + Punkte	Umlageverfahren	Ja
Deutschland	Punkte	Umlageverfahren	
Griechenland	DB	Umlageverfahren	
Ungarn	DB	Umlageverfahren	Ja
Irland	DB	Umlageverfahren	
Italien	NDC	Umlageverfahren	Ja****
Lettland	DB + DC**	Umlageverfahren	Ja****
Litauen	DB	Umlageverfahren	
Luxemburg	DB	Umlageverfahren	Ja
Malta	DB	Umlageverfahren	Ja
Niederlande	DB + DC**	Umlageverfahren + FDC**	Ja
Polen	DB+DC oder DC	Umlageverfahren	Ja
Portugal	DB	Umlageverfahren	Ja
Rumänien	DB + DC**	Umlageverfahren	Ja
Slowakei	DC	Umlageverfahren + Kapitaldeckung**	Ja
Slowenien	DB	Umlageverfahren	Ja
Spanien	DB	Umlageverfahren	Ja
Schweden	NDC + DB***	Umlageverfahren	Ja

** Obligatorische zweite Säule

*** Zusatzrente

**** Nur teilweise (Alter oder Kategorie)

6.1. SYSTEME DER EINZELNEN LÄNDER

Österreich

Zahlungsbasierte (Leistungszusage – DB) obligatorische Sozialversicherung für Arbeitnehmer, die einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt. Das System ist umlagefinanziert.

Belgien

Obligatorische Sozialversicherung (nach dem Umlageverfahren mit Lohnsteuerabzug), die hauptsächlich durch die Erwerbsbevölkerung (Arbeitnehmer und Selbständige) abdeckende Beiträge finanziert wird und spezifische Leistungen in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt, wobei die Sätze von der familiären Situation abhängen.

Bulgarien

Gesetzliche Rentenversicherung, die als Standard-Umlagesystem auf der Grundlage des Leistungsprimatprinzips funktioniert. Sie ist obligatorisch und deckt alle Arbeitnehmer, Selbständige, Landwirte, ohne förmlichen Arbeitsvertrag tätigen und sonstigen Einzelpersonen ab (nahezu 30 Kategorien von Versicherten).

Zweite Säule: zusätzliche verpflichtende Rentenversicherung auf Basis eines definierten kapitalgedeckten Beitragsprinzips. Es gibt zwei Arten von Fonds innerhalb dieser zweiten Säule. Der erste ist der sogenannte universelle Rentenfonds und deckt alle nach dem 31.12.1959 geborenen Personen ab. Der zweite ist der Berufsrentenfonds und deckt Personen ab, die zur ersten oder zweiten Beschäftigungskategorie gehören (harte und schädliche Arbeitsbedingungen).

Kroatien

Obligatorische Sozialversicherung (umlagefinanziert) für die Erwerbsbevölkerung basierend auf dem Leistungsprimat und abhängig von früheren Einkommen (einkommensbezogen) und der Beschäftigungsdauer, ergänzt durch ein obligatorisches kapitalgedecktes Zweitsäulensystem auf der Grundlage des Beitragsprimats (Hybridsystem).

Zypern

Obligatorische Sozialversicherung (umlagefinanziert), die durch Arbeitnehmer und Selbständige abdeckende Beiträge finanziert wird und definierte Leistungen (einkommensbezogene Renten und sonstige Leistungen) in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt.

Tschechische Republik

Obligatorische Sozialversicherung, die durch Arbeitnehmer, Selbständige und gleichgestellte Berufsgruppen abdeckende Beiträge im Umlageverfahren finanziert wird. Das System basiert auf dem Leistungsprimat. Es stellt einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereit.

Dänemark

Steuerfinanziertes Universalschutz-Umlagesystem, das alle Einwohner mit leistungsorientierten (DB) Pauschalrenten in Abhängigkeit von der Wohndauer einbezieht. Zusatzrente (arbejdsmarkedets tillægspension, ATP): obligatorische Sozialversicherung auf der Grundlage des Beitragsprimats (DC), die Arbeitnehmer und Sozialhilfeempfänger abdeckt. Obligatorische Rentenversicherung (Obligatorisk Pensionsordning): obligatorische Sozialversicherung auf der Grundlage des Beitragsprimats (DC) für Menschen, die irgendeine Art von Sozialleistung beziehen (z. B. Arbeitslosengeld, Invalidenrente, usw.) Der Staat zahlt einen Beitrag zur obligatorischen Rentenversicherung für diese Personen, und sie erhalten die gleichen Rechte wie die mit der Zusatzrente (arbejdsmarkedets tillægspension, ATP) versorgten Personen. Beitragskumulierung, wenn die Beiträge sowohl in die obligatorische Rentenversicherung als auch in die Zusatzrente eingezahlt werden.

Estland

Altersrente (vanaduspension): beitragsfinanzierte universelle Sozialversicherung, die Renten in Abhängigkeit von der Tätigkeitsdauer (bis 1998) und Beiträgen (seit 1999) bereitstellt.

Staatliche Rente (rahvapension): steuerfinanziertes Universalsystem, das eine Mindestrente für Personen garantiert, die kein Anrecht auf eine Altersrente haben.

Zusatzrente (kogumispension): kapitalgedeckte Rentenversicherung, die auf privater Vermögensverwaltung unter staatlicher Aufsicht mit beitragsorientierten Renten basiert. Die Teilnahme an der kapitalgedeckten Rente ist für in den Arbeitsmarkt eintretende Personen obligatorisch, z. B. im Jahr 1983 oder später geborene Personen.

Finnland

Versicherungssystem (gesetzliche einkommensbezogene Rente, Työeläke), das durch Arbeitnehmer, Selbständige und Landwirte abdeckende Beiträge finanziert wird und einkommensbezogene Renten bereitstellt.

Leistungszusagesystem, das hauptsächlich umlagefinanziert ist, aber einige Renten basieren auf dem Prinzip der Teilfinanzierung.

Steuerfinanziertes universelles Abdeckungssystem (staatliche Rente (Kansaneläke) und garantierte Rente (Takuueläke)), das eine pauschale Mindestrente garantiert.

Frankreich

Grundlegende und zusätzliche obligatorische Sozialversicherungssysteme, die nach dem Verteilungsprinzip finanziert werden: die Beiträge berufstätiger Menschen finanzieren direkt die Rente nicht mehr berufstätiger Menschen. Die Renten hängen von Einkommen, Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit ab. Das System basiert auf dem Leistungsprimat.

Deutschland

Obligatorische Sozialversicherung, die durch Beiträge und Steuern nach dem Umlageverfahren finanziert wird, Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen von Selbständigen abdeckt und einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit (Punktesystem) bereitstellt.

Griechenland

Obligatorische Sozialversicherung, die durch Beiträge zur beitragsorientierten Rente finanziert wird, Arbeitnehmer und Selbständige abdeckt und einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt. Die staatliche Rente wird nicht durch Beiträge finanziert, sondern direkt aus dem Staatshaushalt. Das System wird nach dem Umlageverfahren verwaltet mit Leistungszusagen für die beitragsorientierte Rente und Pauschalleistungen für die staatliche Rente.

Ungarn

Obligatorische staatliche Rentenversicherung für Arbeitnehmer und Selbständige, die auf dem Leistungsprimat basiert und durch Sozialversicherungsbeiträge (im Umlageverfahren) finanziert wird, mit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit abhängenden einkommensbezogenen Leistungen.

Irland

Obligatorische, durch Beiträge nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialversicherung für Arbeitnehmer und Selbständige mit pauschalen Leistungszusagen in Bezug auf die Höhe der gezahlten Beiträge. Die staatliche (beitragsorientierte) Rente ist im Alter von 66 Jahren an alle Personen auszuzahlen, die die Beitragsvoraussetzungen erfüllen (Ruhestand ist keine

Vorbedingung für den Bezug dieser Rente). Es wird auch eine (nicht beitragsorientierte) staatliche Rente bereitgestellt.

Italien

Allgemeines obligatorisches Arbeitsversicherungssystem, das Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft durch Bereitstellung von Leistungen abdeckt, die in Abhängigkeit von zwei bestimmenden Faktoren berechnet werden: Alter und angefallene Beiträge. Weitere obligatorische Systeme werden für Selbständige und eine bestimmte Anzahl spezifischer Arbeitnehmerkategorien wie öffentlich Bedienstete, Fachkräfte und atypische Beschäftigte bereitgestellt. Ressourcen werden im Umlageverfahren verwaltet. Das Rentensystem basiert auf einem fiktiven beitragsdefinierten Plan (NDC) für Personen, die nach dem 1. Januar 1996 in den Arbeitsmarkt eingetreten sind. Für Personen, die vor diesem Datum in den Arbeitsmarkt eingetreten sind, ist das System „hybrid“ (eine Mischung aus DB und NDC).

Lettland

Sowohl die erste als auch die zweite Säule der Sozialversicherung ist obligatorisch.

Erste Säule: umlagefinanziertes System, das einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt (fiktive Beitragszusagen).

Zweite Säule: kapitalgedecktes System, das Renten in Abhängigkeit von kumulierten Beiträgen und dem gewählten Rentenfonds bereitstellt (Beitragsprimat).

Wer kein Anrecht auf Altersrente hat, kann unter bestimmten Bedingungen staatliche Sozialversicherungsleistungen erhalten.

Litauen

Obligatorische, durch Beiträge nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialversicherung, die Arbeitnehmer und Selbständige abdeckt und eine Rente mit einer Pauschale und einem einkommensbezogenen Element bereitstellt. Leistungen werden nach dem Leistungszusagesystem (DBN) berechnet.

Luxemburg

Obligatorische durch Beiträge unter Beteiligung des Staates und von Arbeitnehmern und Selbständigen finanzierte Sozialversicherung mit von der Dauer der Zugehörigkeit (Pauschale) und (einkommensbezogenen) Beiträgen abhängigen Leistungen. Das System basiert auf dem Umlageverfahren.

Malta

Obligatorische, durch Beiträge nach dem Umlageverfahren finanzierte Sozialversicherung, die Arbeitnehmer und Selbständige/Freiberufler abdeckt und einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt. Das System basiert auf dem Leistungsprimat (DB).

Niederlande

Sowohl die erste als auch die zweite Säule der Sozialversicherung ist obligatorisch.

Erste Säule: Sozialversicherung für alle Einwohner, finanziert durch steuerbezogene Prämien auf Erwerbseinkommen im Umlageverfahren und zusätzliche Finanzierung durch öffentliche Ausgaben. Das System stellt Pauschalrenten mit von der Haushaltssituation abhängenden Sätzen bereit.

Zweite Säule: auf Vereinbarungen zwischen Tarifpartnern basierende Zusatzrentensysteme für die meisten Arbeitnehmer.

Hinweis: Die auf der Art der Leistungsdefinition beruhende Klassifizierung ist nicht auf die gesetzliche Pauschalrente anwendbar.

Polen

Obligatorische beitragsfinanzierte Sozialversicherung, die Arbeitnehmer und Selbständige abdeckt und einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt. Gemischtes System, das sich aus einer ersten umlagefinanzierten Säule und einer zweiten kapitalgedeckten Säule zusammensetzt. Vor 1949 geborene Personen unterliegen nur dem Erstsäulensystem, wobei die Rente auf dem Beitragsprimat (DC) basiert. Nach 1969 geborene Personen fallen unter das neue Hybridsystem (Leistungsprimat) und den Beitragsprimat. Zwischen 1949 und 1968 geborene Personen können wählen, ob sie im alten System bleiben oder dem neuen beitreten möchten.

Portugal

Obligatorische umlagefinanzierte Sozialversicherung mit einkommensbezogenen Leistungen in Abhängigkeit von verzeichneten Gewinnen und der Länge der Beitragszeit.

Rumänien

Sowohl die erste als auch die zweite Säule der Sozialversicherung ist obligatorisch.

Erste Säule: beitragsfinanzierte Sozialversicherung (Umlageverfahren) mit Leistungsprimat, die Arbeitnehmer und Selbständige abdeckt und einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit (erste Säule) bereitstellt.

Zweite Säule: beitragsfinanzierte kapitalgedeckte Sozialversicherung, die Arbeitnehmer und gleichgestellte Berufsgruppen abdeckt und beitragsabhängige Renten bereitstellt.

Slowakei

Sowohl die erste als auch die zweite Säule der Sozialversicherung ist obligatorisch.

Erste Säule: umlagefinanzierte auf Beiträgen und dem Solidaritätsprinzip basierende Sozialversicherung, wobei die Leistungssumme von der Einkommensaktivität während des gesamten Arbeitslebens abgeleitet ist. Die Rente basiert auf dem Beitragsprimat (DC).

Sonderregelung für Polizeibeamte, Soldaten und Zollbeamte.

Zweite Säule: kapitalgedecktes System, das auf Beiträgen (gezahlt von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Staat) und einer Bewertung des eingezahlten Geldes basiert, wobei die Leistungen mit dem angesammelten Vorsorgekapital verknüpft sind. Das System basiert auf dem Beitragsprimat (DC).

Slowenien

Obligatorische Sozialversicherung, die durch Beiträge und Steuern nach dem Umlageverfahren finanziert wird, Arbeitnehmer und Selbständige abdeckt und einkommensbezogene Renten in Abhängigkeit von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit bereitstellt. Das System basiert auf dem Leistungsprimat (DB). Die Leistungen sind einkommensbezogen.

Spanien

Obligatorische Sozialversicherung (Umlageverfahren), die durch Arbeitnehmer und gleichgestellte Berufsgruppen abdeckende Beiträge finanziert wird und einkommensbezogene Altersrenten bereitstellt. Leistungszusagesystem, das von Beiträgen und der Dauer der Zugehörigkeit abhängt. Eine spezifische soziale Unterstützung älterer Menschen wird regionsabhängig gewährt.

Schweden

Das gesetzliche Altersrentensystem ist ein obligatorisches und universelles System, das drei Teile umfasst:

1. die einkommensbezogene Altersrente, bei der es sich um ein fiktives beitragsdefiniertes System (NDC) handelt und die einkommensbezogene Zusatzrente, die ein Leistungszusagesystem ist, finanziert durch Beiträge nach dem Umlageverfahren,
2. die kapitalgedeckte Deckungsrückstellungsrente mit definierten Beiträgen in individuellen Konten (DC),

3. die steuerfinanzierte garantierte Rente (*garantipension*), die eine Leistungszusage für alle Einwohner mit geringer oder gar keiner einkommensbezogenen Altersrente (DB) gibt.

7. METHODE ZUR BERECHNUNG VON RENTENLEISTUNGEN

Um die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern zu analysieren, ist es hilfreich, einige grundlegende Konzepte hinsichtlich der Berechnungsmethoden für Rentenleistungen zu erläutern. Insbesondere um die zwei Hauptberechnungsmethoden zu definieren:

- Beitragszusage (DC)
- Leistungszusage (DB)

Die DC-Methode basiert konsequent auf den vom Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber eingezahlten Beiträgen.

Zur Berechnung der Rentenleistungen ist es erforderlich:

- das Jahresgehalt festzustellen,
- die Beiträge für jedes Jahr auf der Grundlage des jeweils geltenden Satzes zu berechnen,
- den individuellen Betrag zu bestimmen: dies ist die Summe der jährlichen Beiträge, die gezahlt und nach der gesetzlich vorgesehenen Neubewertungsregel neu bewertet werden,
- einen Transformationskoeffizienten anzuwenden, der sich je nach Alter des Arbeitnehmers unterscheidet und der Restlebensdauer des Arbeitnehmers und, falls anwendbar, seiner Familieneinheit entspricht.

Die DB-Methode basiert im Allgemeinen auf drei Elementen:

- Beitragsalter oder Versicherungszeiten (gezahlte Beitragsjahre),
- dem Ruhestandsgehalt, das den Durchschnitt der Gehälter mehrerer Arbeitsjahre darstellen kann, neu bewertet nach den jeweiligen speziellen Rechtsvorschriften,
- die Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Rentenanstritts

In der folgenden Tabelle 9 möchten wir die offensichtlichen Stärken und Schwächen der beiden Berechnungsmethoden vergleichend darstellen.

Tabelle 9: Vor- und Nachteile der DB- und der DC-Methode

LEISTUNGSZUSAGE	BEITRAGSZUSAGE
<p>Zukünftige Rentenleistungen KÖNNEN von Arbeitnehmern während ihres Berufslebens leicht eingeschätzt werden</p> <p>Demografische Dynamiken lassen sich schwieriger vorhersagen, da sie langfristige Prognosen betreffen (Arbeitsleben + Ruhestand)</p> <p>Problemlose Integration mit sozialen Solidaritätsleistungen (z. B. Mindestsicherungen, Geschlechterausgleich)</p>	<p>Zukünftige Rentenleistungen KÖNNEN von Arbeitnehmern während ihres Berufslebens NICHT leicht eingeschätzt werden</p> <p>Das Gleichgewicht zwischen Beitragssatz und Rentenleistungen ist immer nachprüfbar</p> <p>Entscheidet über Unterschiede zwischen Generationen in konjunkturell unterschiedlichen Zeiten</p> <p>Negative Auswirkungen von Wirtschaftskrisen auf die Altersvorsorge</p> <p>Spiegelt Gehaltsunterschiede wider</p> <p>Demografische Dynamiken lassen sich leichter vorhersagen</p> <p>Soziale Solidaritätsleistungen (z. B. Mindestsicherungen, Geschlechterausgleich) lassen sich ohne spezielle Beiträge nicht einfach integrieren</p>

8. THEORETISCHE AUFGABE ZUM VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN GLEICHGEWICHT IN DB- UND DC-SYSTEMEN

8.1. THEORETISCHE AUFGABE ZUM DC-SYSTEM

Zur besseren Definition eines Gleichgewichts zwischen der Ersatzquote und dem Beitragssatz ist es sinnvoll, einige in einer versicherungstechnischen Ausgleichssituation berechnete theoretische Beispiele der möglichen mit den aktuellen für die 1. Arbeitnehmersäule angestrebten Sätzen erzielbaren Ersatzquoten zu präsentieren.

Mit versicherungsmathematischem Gleichgewicht meinen wir den Ausgleich zwischen den während des Arbeitslebens gezahlten Beiträgen und den nach Erfüllung der Voraussetzungen erhaltenen Rentenzahlungen. Dieses Gleichgewicht ermöglicht auch in einem umlagefinanzierten System Generationengerechtigkeit.

Die Berechnung der Ersatzquote mit der Beitragsberechnungsmethode erfolgt unter folgenden Annahmen:

- dem aktuellen Beitrag für Arbeitnehmer entsprechender Beitragssatz,
- konstantes Einkommen über die gesamte Tätigkeitsdauer,
- reale Wachstumsrate des Gesamtbetrags gleich Null,
- Beitragsalter oder Versicherungszugehörigkeit 35 Jahre,
- Renteneintrittsalter 65 Jahre,
- geschätzte Rentenbezugsdauer entsprechend der durchschnittlichen Lebenserwartung der einzelnen Länder

**Tabelle 10: Theoretische Ersatzquote mit Beitragszusage
Im Alter von 65 Jahren mit Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 35 Jahren**

	Beitragssatz (Prozentwert)	Lebenserwartung (Jahre)	Theoretische DC- Ersatzquote (Prozentwert)	Effektive Ersatzquote 2018 (Prozentwert)
Österreich	22,8	20,1	39,70	62,00
Belgien	16,4	20,3	28,30	50,00
Bulgarien	19,8	16,1	43,00	41,00
Kroatien	20	17,5	40,00	40,00
Zypern	16,6	20,5	28,30	43,00

Tschechische Republik	28	18	54,40	50,00
Dänemark	12	19,4	21,60	49,00
Estland	22	18,2	42,30	41,00
Finnland	24,1	20,3	41,60	54,00
Frankreich	17,75	21,8	28,50	67,00
Deutschland	18,6	19,6	33,20	46,00
Griechenland	20	20,5	34,10	64,00
Ungarn	21,5	16,6	45,30	59,00
Irland	12,8	20,3	22,10	35,00
Italien	33	21,2	54,50	73,00
Lettland	20	16,6	42,20	40,00
Litauen	8,72	17,1	17,80	40,00
Luxemburg	16	20,5	27,30	87,00
Malta	20	20,8	33,70	60,00
Niederlande	17,9	19,9	31,50	53,00
Polen	19,52	18	38,00	60,00
Portugal	22,65	20,1	39,40	67,00
Rumänien	25	16,6	52,70	51,00
Slowakische Republik	18	17,4	36,20	61,00
Slowenien	24,35	19,8	43,00	45,00
Spanien	28,3	21,5	46,10	70,00
Schweden	21,6	20,4	37,10	56,00

Zu beachten ist, dass die theoretischen Ersatzquoten in allen Fällen bei weniger als 60 % liegen und allgemein niedriger sind als die vorgefundenen Ersatzquoten (wir betonen, dass der Beitragssatz in einigen Fällen auch die obligatorische zweite Säule enthält).

In den Ländern mit der niedrigsten Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren ist die erwartete Ersatzquote höher als die aktuelle, wohingegen sogar in Ländern mit den höchsten Sätzen die aktuelle Ersatzquote nicht erreicht wird.

Dieses Ergebnis weist auf ein Ungleichgewicht zwischen früheren und künftigen Generationen mit unterschiedlichen Merkmalen in allen Ländern hin.

Tatsächlich steht die Gestaltung einer Altersversorgung in einem engen Zusammenhang zu den die Trends bei den Beitragseinkommen und Rentenabflüssen bestimmenden Phänomenen und somit zur wirtschaftlichen und demografischen Situation des jeweiligen Landes.

In einer theoretischen Situation. Bei einem umlagefinanzierten System für eine „junge“ Bevölkerung ist es bei wirtschaftlichem und demografischem Wachstum

zu Beginn möglich, ein angemessenes Serviceniveau auch für Personen mit nur wenigen Beitragsjahren zu schaffen, aber mit der Zeit müssen die Leistungen und Beiträge wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

Eine „ältere“ Bevölkerung muss andererseits in einer Phase demografischer Alterung größere Beiträge leisten, um die demografischen Differenzen auszugleichen, und dies wird zu einem wahren Schock führen, wenn der Bevölkerungsrückgang mit einer Wirtschaftskrise zusammenfällt.

8.2. THEORETISCHE AUFGABE ZUM DB-SYSTEM

Um zu verstehen, wie ein Gleichgewichtsbeitrag zur Erreichung eines durchschnittlichen Substitutionsgrads von 60% in diesem Moment aussehen könnte, wurde die folgende theoretische Berechnung unter den gleichen Annahmen durchgeführt:

- konstantes Einkommen über die gesamte Tätigkeitsdauer,
- Beitragsalter oder Versicherungszugehörigkeit 35 Jahre,
- Renteneintrittsalter 65 Jahre.

Die folgende Tabelle 11 zeigt neben dem aktuellen Beitragssatz den theoretischen Beitrag, um im Durchschnitt eine Rente zu erzielen, die 60% des letzten Erwerbseinkommens entspricht.

Tabelle 11: Theoretischer DB-Beitragssatz für technisches Gleichgewicht

	Theoretische DC-Ersatzquote (Prozentwert)	Lebenserwartung (Jahre)	Beitragssatz (Prozentwert)	Beitragssatz für technisches Gleichgewicht (Prozentwert)
Österreich	60	20,1	22,80	34,47
Belgien	60	20,3	16,40	34,81
Bulgarien	60	16,1	19,80	27,61
Kroatien	60	17,5	20,00	30,01
Zypern	60	20,5	16,60	35,16
Tschechische Republik	60	18,0	28,00	30,87
Dänemark	60	19,4	12,00	33,27
Estland	60	18,2	22,00	31,21
Finnland	60	20,3	24,10	34,81
Frankreich	60	21,8	17,75	37,39
Deutschland	60	19,6	18,60	33,61
Griechenland	60	20,5	20,00	35,16
Ungarn	60	16,6	21,50	28,47

Irland	60	20,3	12,80	34,81
Italien	60	21,2	33,00	36,36
Lettland	60	16,6	20,00	28,47
Litauen	60	17,1	8,72	29,33
Luxemburg	60	20,5	16,00	35,16
Malta	60	20,8	20,00	35,67
Niederlande	60	19,9	17,90	34,13
Polen	60	18,0	19,52	30,87
Portugal	60	20,1	22,65	34,47
Rumänien	60	16,6	25,00	28,47
Slowakische Republik	60	17,4	18,00	29,84
Slowenien	60	19,8	24,35	33,96
Spanien	60	21,5	28,30	36,87
Schweden	60	20,4	21,60	34,99

Tabelle 11 zeigt, dass unter den gegebenen Annahmen und mit den aktuellen Sätzen kein einziges der analysierten Länder die Zielvorgabe erreicht.

Die Länder mit den höchsten Beitragssätzen sind diejenigen mit der höchsten Lebenserwartung, was wohl in jedem Fall am meisten zum Erreichen des Ziels beiträgt.

9. FAZIT

Aus der Analyse der vorgelegten Tabellen und Daten ergibt sich eine extreme Heterogenität zwischen den Ländern in Bezug auf Beitragssätze, Berechnungsmethode, Rentenalter und Höhe der Rentenleistungen.

Aus den durchgeführten Berechnungen, die auf eine synthetische und virtuelle Weise zeigen sollen, wie der versicherungstechnische Ausgleich bei Anwendung der DC- oder der DB-Methode aussehen würde, geht deutlich hervor, dass bis dato das Verhältnis zwischen den aktuellen Beitragssätzen und der durchschnittlichen Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren zu einer Ersatzquote unterhalb der theoretischen Erwartungen führen würde.

Bei Annahme langer und kontinuierlicher beruflicher Laufbahnen und unter Berücksichtigung nur der Pflichtbeiträge der ersten und zweiten Säule, würde sich aus der Zusammenfassung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts, also zwischen Einkommen und Lebenserwartung, eine Ersatzquote ergeben, die deutlich unter den theoretischen 60% liegt und im Allgemeinen niedriger ist als die für das Jahr 2018 verzeichnete effektive Ersatzquote.

Diese theoretische Aufgabe zeigt uns, dass bei der Verfolgung des gesellschaftlichen Ziels von Angemessenheit und Sozialversicherungsschutz die Logik der Solidarität zwischen den Generationen, aber auch zwischen

verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern nicht ignoriert werden kann, zum Beispiel zugunsten von Personen in gefährlichen Berufen (mit einem Zusammenhang zur Lebenserwartung) oder zugunsten eines Geschlechterausgleichs oder einer Neubewertung von Familienbetreuungsarbeit.

Hinsichtlich des Renteneintrittsalters ist es sehr wichtig, unterschiedliche Lebenserwartungen nicht nur nach Geschlecht, sondern auch in Bezug auf die verschiedenen Belastungen im Beruf zu bewerten.

Außerdem ist es wünschenswert, in den verschiedenen Staaten gebündelte Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns umzusetzen, um die Arbeitsressourcen voll auszuschöpfen.

Wir glauben, dass es zahlreiche Wege gibt, die Zweckdienlichkeit der Sozialversicherungsleistungen der ersten Säule zu erhöhen, angefangen mit einer Neugestaltung der Beitragssätze, insbesondere in denjenigen Staaten mit niedrigen oder höchst unausgewogenen Sätzen zum Nachteil der Arbeitnehmer. Offensichtlich ist ein Anstieg der Arbeitskosten ein heikles Thema, das einer gründlichen Untersuchung und schonender Übergänge bedarf.

Es ist jedoch klar, dass die Sozialversicherungssysteme eine Stärkung des Arbeitsmarktes nicht ignorieren können und dass sie sich an einer Solidaritätslogik orientieren müssen, mit Eingriffen, die diesen Aspekt wieder ins Gleichgewicht bringen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind umfassende Maßnahmen erforderlich, die sich nicht darauf beschränken, einfach nur Beitragssätze anzuheben oder unterschiedliche Berechnungsmethoden anzuwenden.

Wie in der theoretischen Simulation „*virtus in medio stat*“ gezeigt.

Um Sozialversicherungssysteme in den verschiedenen Staaten effizient zu gestalten, könnte man den Weg einer Strukturierung von Hybridsystemen mit einer auf einer stark ausgeprägten Solidaritätslogik basierenden ersten Säule beschreiten. Dies wäre konform zum von allen Mitgliedstaaten verwendeten umlagefinanzierten System. Dieses System ermöglicht eine problemlose Einführung von Mindestrenten, Geschlechterausgleichsmechanismen, verbesserten Erziehungs-, Schulungs- und Familienbetreuungszeiten sowie die Bereitstellung von Mechanismen zum Schutz von Arbeitnehmern mit stark diskontinuierlicher Erwerbsbiografie.

Gleichzeitig könnte die Entwicklung der zweiten Säule der beruflichen Vorsorge umgesetzt und unterstützt werden, auf der Grundlage einer persönlichen Kapitalisierung und somit im engen Zusammenhang zur beruflichen Laufbahn.

In jedem Fall braucht jede Sozialversicherungsreform in den europäischen Systemen langsame Übergangszeiträume und kann in Zeiten konjunktureller Erholung weitsichtiger und effizienter umgesetzt werden.

Die aktuelle unvorhergesehene Wirtschafts- und Gesundheitssituation könnte die für voll leistungsfähige und angemessene Wohlfahrtssysteme in den einzelnen Staaten notwendigen Maßnahmen schwächen.

10. BIBLIOGRAPHIE

- MISSOC-Datenbank <https://www.missoc.org/missoc-database/comparative-tables/>
- EU-Kommission: „ESPN Thematic Report on Access to social protection of people working as self-employed or on non-standard contracts Germany – 2017“
- MISSOC: „Social protection for the self-employed Greece“ - Juli 2020
- MISSOC: „Social protection for the self-employed France“ - Juli 2020
- MISSOC: „Social protection for the self-employed Hungary“ - Juli 2020
- MISSOC: „Social protection for the self-employed Luxemburg“ - Juli 2020
- MISSOC: „Social protection for the self-employed Romania“ - Juli 2020
- MISSOC: „Social protection for the self-employed Slovakia“ - Juli 2020
- Malta: Country Fiche on Pension Projections (2016-2070), November 2017, Abteilung Wirtschaftspolitik des Finanzministeriums
- OECD: (2018) OECD Reviews of Pension Systems: Latvia, OECD Publishing, Paris <http://dx.doi.org/10.1787/9789264289390-en>
- OECD (2019), Pensions at a Glance 2019: OECD and G20 Indicators, OECD Publishing, Paris <https://doi.org/10.1787/b6d3dcfc-en>
- „Romania Country fiche on pension projections prepared for the Economic Policy Committee - Update of the 2018 Ageing Report in line with changes in the pension system legislation that came into force in 2017, 2018 and 2019“ September 2019, Bukarest
- „Republic of Bulgaria Country fiche on pension projections“ Sofia, November 2017
- Ministerium für Arbeit und Rentensystem der Republik Kroatien „Croatian Pension Insurance Institute Croatia Country fiche on pension projections“ Erstellt für die Projektionsrunde 2018 der EPC-Arbeitsgruppe für Bevölkerungsalterung (AWG)- 2017
- „Cyprus: Pension System and Pension Projections“ Merkblatt zu Rentenprognosen -2017
- Pension adequacy report 2018 – Current and future income adequacy in old age in the EU (Volume 1) - European Commission Directorate-General for Employment, Social Affairs and Inclusion 1049 Brüssel BELGIEN - 2018

- Pension adequacy report 2018 – Current and future income adequacy in old age in the EU (Volume 2) - European Commission Directorate-General for Employment, Social Affairs and Inclusion 1049 Brüssel BELGIEN - 2018

11. KURZE VORSTELLUNG DER AUTOREN

Tiziana Tafaro: __Sozialversicherungsfachfrau - Technische Expertin für Sozialversicherungen

Fachgebiete:

- Versicherungstechnische Beratung für die Analyse und Bewertung von Risiken in den Bereichen Rente, Gesundheit und Versicherung

Ausbildung:

- Anschluss in Statistik- und Aktuarwissenschaften
- Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsfachfrau erworben im Jahr 1991.

Lehrtätigkeit:

- Seit 2016 Vertragsprofessorin für „Versicherungstechnik der Sozialversicherung“ an der Universität von Benevento UNISANNIO - Studiengang Statistik- und Aktuarwissenschaften.
- Seit 2009 Mitarbeiterin und Dozentin in zahlreichen Masterstudiengängen zum Thema Soziale Sicherheit und Sozialfürsorge.

Ausgewählte Publikationen:

- CISL Lombardia – “Un nuovo mutualismo contrattato, solidale e intergenerazionale per la Long Term Care” – novembre 2019 – contributo su “Analisi e valutazioni preliminari riguardanti la costruzione di una prestazione di non autosufficienza permanente” - Tiziana Tafaro
- La rivista delle politiche Sociali n. 2/2017 aprile-giugno 2017: “Welfare occupazionale e welfare state: incastri virtuosi?” - Paper di Giulia Mallone e Tiziana Tafaro - “Premio in welfare: oggi, quale pensione domani?”
- Nona conferenza annuale ESPAnet Italia 2016: “Modelli di welfare e modelli di capitalismo. Le sfide per lo sviluppo socio-economico in Italia e in Europa” - Macerata, 22-24 settembre 2016 - Paper di Giulia Mallone e Tiziana Tafaro - “L'utilizzo del premio di produttività ai fini welfare: l'impatto sul “futuro sociale” del lavoratore”
- Rivista Economia & Lavoro, Fondazione Brodolini – “Dialogo. Donne e pensioni” – Articolo: “Problematiche tecniche di merito al coefficiente di trasformazione del capitale in rendita” – dicembre 2011

Fabio Porcelli: Esperte für Sozialversicherungssysteme - Leiter der Wohlfahrtsabteilung der UIL

Lebenslauf

Seit Februar 2013 bin ich für die Abteilung Finanzen, Steuern und Wohlfahrt der UIL (Unione Italiana del Lavoro), einer der größten italienischen Gewerkschaften, tätig, und im Februar 2016 habe ich die Leitung dieser Abteilung übernommen.

Im Januar 2016 wurde ich als Arbeitnehmervertreter in den Vorstand des Assofondipensione gewählt, des Verbands der italienischen betrieblichen Rentenfonds. Zur gleichen Zeit wurde ich von den Direktoren der Rentenfonds zum Technikvorstand von Assofondipensione gewählt.

Im Mai 2019 wurde ich als Arbeitnehmervertreter in den Vorstand von „Previdenza cooperativa“ gewählt, des betrieblichen Rentenfonds des Genossenschaftssektors. Als Vorstandsmitglied gehöre ich zu der Gruppe, die für die Transparenz für Arbeitnehmer und die interne und externe Kommunikation zuständig ist. Auch gehöre ich zu der Gruppe, die sich um Unregelmäßigkeiten jeglicher Art bei den Beiträgen kümmert.

Seit Oktober 2015 bin ich Mitglied des BEIRATS FÜR DIE KOORDINATION VON SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEMEN, nachdem ich vom Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali als italienischer Gewerkschaftsvertreter ernannt wurde.

Von Oktober 2017 bis Oktober 2019 war ich Mitglied des Finanz- und Steuerausschusses des EGB. Seit Oktober 2019 bin ich stellvertretendes Mitglied des Sozialschutzausschusses des EGB.